

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Schjern.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rotesplatz 16 b.
Telephonruf: Nr. 3392.

Inserate für Stellenvermittlung
Preis der sechsgespaltigen Kolonelleile 1 Mark.
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **368800** erscheint diese Ztg.
EXEMPLAREN

Die „Weltanschauung“ der Gelben.

Bs. Das Unternehmertum hat Ursache, Mißtrauen gegen neue Arbeiterorganisationen zu haben, auch dann, wenn diese auftreten mit der Versicherung, daß sie nur das „allgemeine Beste“ und vor allen Dingen nicht den Kampf gegen das Kapital wollen. So haben es ja auch die Christlichen gemacht. In den Leitfäden, die im Jahre 1904 der damalige Kaplan, jetzige Professor Hise zur Gründung der christlichen Gewerkschaften aufstellte, hieß es, daß sie bestimmt seien, „die Arbeiter auf die Wege zur friedlichen Begleichung ihrer Klagen, zur vertrauensvollen Aussprache ihrer Anschauungen und Wünsche bei Vorständen, Arbeitgebern und Behörden hinzuführen, daß sie dem sozialen Frieden, nicht der Verheerung dienen sollten.“ Hise erklärte auch, daß die „lokale und konfessionelle Beförderung der Organisation“, die als Fachabteilung innerhalb der Arbeitervereine gedacht war, die „selbständige Aufnahme und Durchführung eines Streiks kaum möglich erscheinen“ lasse. Und auch die Führer der christlichen Gewerkschaften haben nichts unterlassen, dem Unternehmertum gegenüber ihre Friedfertigkeit und Versöhnlichkeit zu betonen, bis sie dann doch durch die nachdrängenden Arbeitermassen auf den Weg des Kampfes geführt wurden, und schließlich die christlichen Gewerkschaften vor dem Unternehmertum nicht mehr galten, als die Sozialdemokraten auch.

Solche Erfahrungen geben zu denken, und man begreift es, daß ein auf den unbedingten Herrenstandpunkt und uneingeschränkten Profit des Unternehmertums bedachtes Blatt, wie die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung, selbst den gelben Gewerkschaften Mißtrauen entgegenbrachte. Weshalb sollte sich mit den gelben Gewerkschaften nicht ähnliches zutragen können, wie bei den christlichen Gewerkschaften, sagte sich das Blatt, und es dämpfte seinen Eifer für alles, was der klassenbewußten Arbeiterbewegung entgegenwirken kann, zu einem merklichen Mißtrauen herab. Aber jetzt ist dieses Mißtrauen wieder geschwunden und hat einer angenehmen Hoffnungsfreudigkeit Platz gemacht. Warum? Weil die sozialdemokratische und freigewerkschaftliche Presse ihrer Meinung über die gelben Streikbrecherorganisationen in einer Weise Ausdruck gegeben hat, die keinen Zweifel darüber läßt, wie anständige Arbeiter über die „vaterländische“ Schutz- und Schmutztruppe des Unternehmertums denken. Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung glaubt darin den Beweis erblickt zu können, daß die freien Gewerkschaften das Emporkommen der Gelben doch mit einiger Sorge betrachten, und deshalb ist das Blatt geneigt, sein bisheriges Mißtrauen fahren zu lassen und den Gelben doch „eine nicht unwesentliche Bedeutung für die fernere Zukunft zuzusprechen“. Jetzt, nachdem die freien Gewerkschaften ihre Stellung zu den Gelben genommen haben, würde sich „für das Unternehmertum unzweifelhaft die Verpflichtung ergeben, in noch weit höherem Maße, als dies bisher der Fall gewesen ist, zugunsten der gelben Gewerkschaften einzutreten.“

Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung mag sich auch hier keinen falschen Hoffnungen hingeben. Es ist nicht Furcht und Schrecken, was die Gründung des „Bundes vaterländischer Arbeitervereine“ den Gewerkschaften eingeflößt hat; das Gefühl auf unserer Seite ist wesentlich anderer Art: es besteht aus Verachtung gegenüber denjenigen, die aus Streberei und Geschäft dem Unternehmer als Zuträger dienen, und aus Mitleid mit denjenigen, die sich aus Unverständnis dem Unternehmertum als Schutztruppe zutreiben lassen. Wenn die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung die Bedeutung der gelben Gewerkschaften bemißt nach der Sorge, die die Schützlinge des „nationalen“ Scharfmachertums uns verursachen, dann hält sich die Bedeutung der Gelben in sehr geringen Grenzen. Die christlichen Gewerkschaften, die getragen waren von der Günst der Behörden, der Unternehmer und der Kirche, haben das Wachstum unserer Organisationen nicht gehindert, die gelben Gewerkschaften werden es erst recht nicht, trotz der Verächtlichkeit der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung, daß das Unternehmertum den gelben Schöpfkindern noch mehr als bisher gewogen sein wird. In dieser Gewißheit stört uns auch nicht die von dem Blatte gemachte Entdeckung einer gelben „Weltanschauung“, die angeblich mit der sozialdemokratischen Weltanschauung in schwerem Kampfe liegt und von dieser nur durch brutalen Terrorismus niedergebunden wird. Der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung sind nämlich dieser Tage von einem Hamburger Arbeitgeber zwei nichtorganisierte Arbeiter „gebracht“ worden, die angeblich aus nicht weniger denn fünf Verhältnissen vertrieben worden sind, weil sie sich der Gewerkschaftsbewegung nicht anschließen wollten. „Es handelte sich“, so schreibt das Blatt (in Nr. 24 vom 16. Juni, Seite 277), „um Männer, die sich in längeren Lebenserfahrungen eine bestimmte Weltanschauung angeeignet hatten und eigenständig genug waren, dem selbständigen Denken den Vorzug vor dem gewerkschaftlichen Herdentrieb zu geben. Diese Männer haben sich dem Bunde vaterländischer Arbeitervereine angeschlossen. Und sie sagten, solcher wie ihre gebe es nicht wenige. Nur die vermaledeite Angst vor der Macht der Organisationen sei es, die die Mehrzahl an der Befolgung der eigenen Meinung hindere. Man könne, so bezweifelten sie, annehmen, daß achtzig Prozent der organisierten Arbeiter im Grunde nicht anders gesonnen seien, denn sie selbst. Wer aber habe heute noch den Mut, sich mit seiner eigenen Meinung an den Tag zu wagen? Viel schlimmer als jegliche Preßion des Unternehmertums sei die der Arbeiterorganisation, viel schlimmer als die Ausföhrung der Boykott durch die Arbeitsgenossen.“

Werkwürdig, wie genau die „bestimmte Weltanschauung“ der beiden Männer mit dem „selbständigen Denken“ der Weltanschauung

des Scharfmachertums gleicht: man hat Grund zu der Annahme, daß der Verkehr mit ihrem Unternehmer, der natürlich ein treuer Abonnent der Arbeitgeber-Zeitung ist, nicht ohne Einfluß auf die beiden Arbeiter gewesen ist. Ihre Fähigkeit zur Unterordnung erhellt schon aus dem Umstand, daß sie sich von ihrem Arbeitgeber zu dem Scharfmacherorgan „bringen“ lassen. Nicht einmal darin verraten sie ein „selbständiges Denken“, daß sie behaupten, achtzig Prozent der organisierten Arbeiter seien im Grunde nicht anders gesonnen als sie selber. Diese Behauptung ist zwar über die Mäßen kühn, aber wir haben es unendlich oft in Unternehmerblättern gelesen, daß es der großen Masse der Arbeiter sehr gut gehe, daß sie durchaus zufrieden sind, gar keine Neigung zur Organisation und einen tiefen Abscheu vor den ewigen Zuständen haben, daß sie in Ruhe mit den Unternehmern bleiben würden, wenn sie nicht von den politischen und gewerkschaftlichen Führern verheßt, vergewaltigt und in Schrecken gehalten würden. Die Mehrheit der organisierten Arbeiter, „achtzig Prozent“ jagen die beiden Männer mit der „bestimmten Weltanschauung“, ist gelb bis auf die Knochen; von den zwei Millionen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter gehören mehr als anderthalb Millionen ihrer Gesinnung nach dem „Bunde vaterländischer Arbeitervereine“ an — merkwürdig nur, daß sie jetzt, da der gelbe Bund unter dem Segen aller Gutgesinnten sperrangelweit seine Arme öffnet, nicht in hellen Haufen dem lästigen Joche ihrer sozialdemokratischen Zwingherren entrinnen und mit den beiden Männern der Arbeitgeber-Zeitung sich dem Reiche der Gelben zuwenden.

Nachdem das Scharfmacherorgan und die Weltanschauung ihrer gelben Schützlinge kundgegeben hat, versichert es, daß es sich lohne, „nach dieser Richtung hin gründliche Untersuchungen einzuleiten und das Wesen der Koalitionsfreiheit auch einmal vom Standpunkt der Arbeiter selbst aus der Prüfung zu unterziehen.“

Das wird nicht nötig sein. Den „Standpunkt“ der Arbeiter, die das Unternehmertum meint, kennen wir: es ist der Standpunkt der Scharfmacher, wie die „Weltanschauung“ der Gelben die Weltanschauung ihrer Gönner, der Unternehmer ist.

Aus der Schweiz.

Die Schweizerische Metallarbeiter-Zeitung ist geradezu vom Glück begünstigt, denn sie hat sich zum „Amtsanzeiger“ des Scharfmacherverbandes der schweizerischen Maschinenindustriellen aufgeschwungen, der bereitwillig und unentgeltlich dessen geheimste Sachen der breitesten Öffentlichkeit zur Kenntnis bringt. So war sie jetzt in der angenehmen Lage, mit anerkennenswerter Promptheit das von den Scharfmachern am 2. März 1907 in „revidierter und verbesserter“ zweiter Auflage „streng vertraulich“ versandte Hauptreglement in seinem ganzen Wortlaut veröffentlicht und so die ganze Kollegenchaft vom kapitalistischen Terrorismus ihrer „lieben Brotgeber“ unterrichten zu können. Das 26 Paragraphen umfassende Kriegsreglement lautet in seinen wichtigsten Bestimmungen: „§ 1. Um seine Aufgabe zu erfüllen, wird der Verband alle Fragen, die sich auf das Anstellungsverhältnis der Arbeiter beziehen, studieren, und die deren Behandlung nach Möglichkeit einheitliche Normen festsetzen. Die Fragen betreffen unter anderem: Die Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung, die Kranken- und Altersversicherung der Arbeiter, die Stellenvermittlung, die Fabrikordnungen, die Verträge mit Arbeitern, die Arbeiterkommissionen, die Lohnverhältnisse, das Lehrlingswesen, die Arbeitszeit u. s. w. Es ist den Verbandsfirmen nicht gestattet, ihre Fabrikordnung abzuändern oder irgend welche, das Verhältnis zur Arbeiterschaft berührende Neuerungen einzuführen, ohne die Zustimmung des Verbandes eingeholt zu haben. § 2. Bei drohenden oder schon ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und ihren Arbeitern werden die Organe des Verbandes sofort in Tätigkeit treten, die Verhältnisse gründlich prüfen und die Mitglieder mit Rat und Tat unterstützen. § 3. Der Verband wird seinen Mitgliedern wenigstens teilweise Entschädigung für die erwerbenden Verluste gewähren, wenn infolge ungerechtfertigter Forderungen der Arbeiter Arbeitseinstellungen oder Sperren eintreten, oder wenn in Einverständnis mit den Verbandsorganen allgemeine oder teilweise Ausperrungen von Arbeitern stattgefunden haben. § 4. Als ungerechtfertigte und daher unzulässige Forderungen der Arbeiter gelten unter anderem solche nach: Allgemeinen Lohn-erhöhungen, welche durch die Verhältnisse nicht begründet sind, Festsetzung von Minimallohnen, Abschaffung der Akkordarbeit (Stückarbeit), Verminderung der vom Verband als normal erklärten Arbeitszeit, Kollektivankettungsverträge, Tarifverträge, Einmischung fremder Elemente in die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und anderes mehr. § 5. Der Verband wird nach Möglichkeit für Einführung der sogenannten „Streiklaufel“ in die Tarifverträge sorgen.“

Wenn wir in der Sprache der Unternehmer und ihrer Presse den Arbeitern gegenüber reden wollen, so müssen wir sagen, daß das, was in diesen Bestimmungen festgesetzt ist, Terrorismus bedeutet gegenüber den Maschinenindustriellen, die dem Scharfmacherverband als Mitglieder angehören und Terrorismus gegenüber den Arbeitern, Terrorismus durchweg, nichts als Terrorismus. Nichts soll der einzelne Unternehmer mehr selbständig tun dürfen, vielmehr steht hinter ihm immer als „göttliche Vorkehrung“ der Scharfmachervorstand, der allein befiehlt, was zu tun und zu lassen ist. Bewundern möchte man fragen, wo denn unter solchen Umständen eigentlich der vielgerühmte „Herr im Hause“ bleibt, ohne den die ganze Industrie nicht bestehen könnte? Der Scharfmacherverband degradiert den einzelnen zum Schatten seiner „Herrlichkeit“ und es geht also auch ein neuer Beweis dafür, daß alle angeblichen „Unmöglichkeitener“ möglich sind.

Der § 1 zeigt, daß einfach alle wichtigen Fragen der Kompetenz des „Herrn im Hause“ entzogen und der Entscheidung des Scharf-

machervorstandes unterstellt sind. Interessant ist der § 4, der allgemeine Lohn erhöhungen ausschließt, denn sie sind natürlich immer unbegründet. Die Probe aufs Exempel ist im vorigen und laufenden Jahre in augenscheinlichster Weise wiederholt gemacht worden. Die eingetretene Teuerung ist eine allgemeine, sie gilt für den letzten Handlanger mit 3,50 Fr. ebenso wie für alle anderen Arbeiter und auch den millionenreichen Oberscharfmacher Sulzer-Ziegler, und es war und ist daher die Forderung einer allgemeinen gleichmäßigen Lohn erhöhung von 5, 10 oder 15 oder 20 Prozent für alle Arbeiter eines Betriebs gewiß „in den Verhältnissen begründet“. Was aber tun die prohigen Schlotjuncker? Sie stellen sich auf den Standpunkt des „gnädigen Herrn“ und lassen ihre Gnade oder Ungnade walten, also die nackte Willkür, für die die empfindliche Verteuerung der gesamten Lebenshaltung nicht existiert, sondern die einfach gnädigt dem einen fünf Prozent Lohn erhöhung gewährt und dem anderen ungnädigt nichts gibt. Im übrigen erklärt der § 4 alle wichtigen Bestrebungen der Arbeiter „als ungerechtfertigte und daher unzulässige Forderungen“, der Ausfluß kapitalistischer Größenwahn, der pathologisch behandelt werden sollte. Aber glücklicherweise verjagt die Schablone, da die Macht der Verhältnisse auch hier stärker ist, als selbst der Wille der größenwahnsinnigen Scharfmacher. Veröffentlicht doch unser schweizerisches Bruderorgan vom 8. Juni abermals den Wortlaut zweier Tarifverträge, die von den organisierten Arbeitern beziehungsweise dem Schweizerischen Metallarbeiter-Verband mit dem Rolladenfabrikanten Baumann in Horgen am Züricher See und mit der Gasmeßerfabrik Wohlgenuth in Zürich-Außer-Rodl abgeschlossen wurden. Der erstere Vertrag gilt speziell für die Monteur und setzt entgegen dem § 4 des Scharfmacherreglements Minimallohne fest und der andere Tarifvertrag enthält außer den Minimallohnen auch noch die 9^h, für die Vorabende von Sonn- und Festtagen die 8^h stündige Arbeitszeit, den freien ersten Mai u. s. w. Verstoßen die wichtigsten Bestimmungen dieser beiden Tarifverträge gegen die Scharfmacherdiktatur, so diese an sich schon und schließlich auch noch die Mitwirkung der „fremden Elemente“, das heißt der Vertreter der Organisation. Beide Tarifverträge sind die vollständige Desavouierung des Scharfmacherterrorismus, sozusagen der Bankrott desselben, und zwar ganz gleich, ob die genannten beiden Firmen dem Scharfmacherverband angehören oder nicht, worüber uns nichts näheres bekannt ist. Und außer diesen beiden jüngsten Tarifverträgen gilt noch eine ganze Anzahl solcher in der Metall- und Maschinenindustrie, die damit sehr gut fährt und prosperiert.

Planmäßig wollen die Scharfmacher durch die Streiklaufel den Streit der Arbeiter illusorisch machen, aber auch hier wachsen ihre Bäume nicht in den Himmel. Einmal können sie nur ausnahmsweise eine ihnen passende Streiklaufel durchsetzen und sodann würden Staat und Gemeinde, wenn ihnen im gegebenen Falle die Streiklaufel den größten Schaden zugefügt hat, ganz zweifellos es sich hundertmal überlegen, sie ein zweites Mal irgend einem prohigen Ausbreiter zuliebe wieder anzunehmen.

Im Abschnitt „Pflichten der Mitglieder“ wird vorgeschrieben, daß jedes Mitglied des Scharfmacherverbandes Klagen seiner Arbeiter unverzüglich prüfen und, wenn sie berechtigt sind, Abhilfe schaffen soll. Sind sie aber unberechtigt, so ist davon sofort der „göttlichen Vorkehrung“ des Scharfmacherverbandes Mitteilung zu machen und dessen Weisung abzuwarten, bevor irgend welche Zugeständnisse gemacht werden. Ohne Zustimmung des Vorstandes darf das Mitglied die Einmischung fremder Instanzen — nicht „Elemente“ —, wie Behörden, Korporationen, Arbeiter-Vereine u. s. w. zum Zwecke der Begleichung der entstandenen Streitigkeiten nicht zugeben. Überhaupt dürfen alle aus genannten Gründen entstehenden ernstlichen Schwierigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Arbeitern nur gemeinschaftlich und in Einverständnis mit dem Vorstand behandelt und zu Ende geführt werden.“ Man beachte nur diese unglaubliche Einseitigkeit. Der einzelne Unternehmer ist seinen Arbeitern gegenüber geradezu entrechtet, alle seine Rechte usurpiert der Scharfmacherverband, der seine Nase in alles stecken und alles machen will. Auf der anderen Seite schließt der Scharfmacherverband jeden unabhängigen Verband („fremder Elemente“) der Arbeiter und der Behörden u. s. aus und proklamiert, daß mit ihnen allein verhandelt werden soll. Also auf der einen Seite alles Licht der Unabhängigkeit und Macht, auf der anderen aller Schatten der Abhängigkeit, der Angst und Furcht. In der Tat, die Schlotjuncker verstehen sich wie Krautjuncker mit allen Stammesbäumen auf das Herrschafts- und Untertanenverhältnis.

Im Abschnitt „Tätigkeit des Vorstandes“ wird bestimmt, daß wohl der Vorstand „mit außerhalb der Fabrik stehenden Arbeitern und Arbeiterführern verkehren“ kann, der Unternehmer aber, den die Sache direkt angeht, „soll jeden Verkehr mit außenstehenden Personen streng vermeiden.“ Also Terrorismus in höchster Potenz.

Gegenüber streikenden Arbeitern gilt die Regel, daß sie während zwei Jahren von der Beschäftigung bei allen Verbandsfirmen ausgeschlossen sein sollen, auch wenn sie bei der bestreikten Firma die Arbeit wieder aufgenommen hätten. Nur wenn diese ihre Zustimmung dazu gibt, können sie bei einer anderen Verbandsfirma in Arbeit treten. Jeder Arbeiter, der sich an einem solchen Streik beteiligt hat, soll zwei Jahre lang auf die Firma angewiesen sein, in der er den Streik mitverursacht hat.“ Also Leibeigenchaft, Zwang, Terrorismus, Aushungerung. So ist die kapitalistische Gewalt- und Unterdrückungspolitik in ein System gebracht.

Auf Wunsch der bestreikten Firma kann der Scharfmachervorstand sich bei anderen Firmen wegen Herstellung der Streikarbeit verwenden. Weigern sich die Arbeiter, sie zu verrichten, so sollen sie entlassen und wie Streikende behandelt werden.

Der Scharfmachervorstand kann die Verbandsmitglieder mit ihrem Einverständnis auch vor Gericht vertreten, ferner kann der Verband an ähnliche Verbände im In- und Ausland sich anschließen, denn „es liegt in der Aufgabe des Vorstandes, solche Vereinigungen anzustreben“. Also international und vaterlandslos, mit Parole aus Berlin. 1905 machte der Oberscharfmacher Sulzer-

Ziegler im Nationalrat dem Schweizerischen Metallarbeiter-Verband die Solidarität mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband als schlimmste Vaterlandslosigkeit, ja als Vaterlandsverrat zum Vorwurf. Heute verteidigt er sie und strebt er sie an — aber freilich nur für sich und seine Geldsackgenossen, bei denen das: „Liebe patriotisch, was bei den Arbeitern Vaterlandslos und ein Verbrechen ist.“

Die Streikentschädigung an die Unternehmer soll am Schlusse des Kalenderjahres ausbezahlt, es können jedoch auch Vorschüsse bis zum halben Betrag geleistet werden.

Die ganze Scharfmacherei sieht fürchterlich aus, aber sie vermag nur die fernstehenden Arbeiter in die Organisation hineinzutreiben und so diese zu einer immer stärkeren Macht zu gestalten. Es steckt ein Geist des Guten in dem Übel!

In Zürich war kürzlich eine Automobilausstellung und bei dieser Gelegenheit wurde auch eine interessante Statistik veröffentlicht. Nach dieser betrug der schweizerische Außenhandel in Automobilen:

	Einfuhr	Ausfuhr
1904	2 391 500 Fr.	1 837 326 Fr.
1905	3 281 050 =	3 349 995 =
1906	2 946 640 =	4 401 492 =

Die Ausfuhr ist von 1904 auf 1906 um 2,6 Millionen gestiegen, die Einfuhr dagegen bloß um 0,5 Millionen und ist von 1905 auf 1906 sogar um zirka 340 000 Fr. zurückgegangen. Als Abnehmer unserer einheimischen Fabrikate sind in erster Linie zu nennen: Frankreich (156 Stück im Werte von 1,3 Millionen), England (63 Stück, Wert 1,03 Millionen) und Italien (56 Stück, Wert 0,92 Millionen). In weiterem Abstand folgen Deutschland (397 000) und die Vereinigten Staaten (383 000) und mit bescheidenen Ziffern fast alle Staaten der Welt.

Interessant ist, daß Frankreich (242 Stück, Wert 2,1 Millionen) mehr Automobile in die Schweiz einführt, als alle anderen Länder zusammen. In zweiter Stelle steht Deutschland mit 188 Stück, die einen Wert von 600 000 Fr. repräsentieren. In dritter und vierter Linie kommen Italien (83 Stück, Wert 135 000 Fr.) und Belgien (46 Stück, Wert 61 400 Fr.).

Noch eine interessante Feststellung konnte hierbei gemacht werden. Bei der Weltfahrt auf der 123 Kilometer langen Strecke Zürich-Luzern und zurück bewährten sich die Fabrikate aller beteiligten Firmen mit Ausnahme derer, die statt tüchtiger und leistungsfähiger Arbeiter unsfähige Streikbrecher beschäftigten. Letzteres ist der Fall bei den vier Firmen Arbeng in Zürich, Wyp in Olten, Marlini in Neuenburg und Brunau. Von 18 Wagen dieser vier Firmen sind drei zerfallen, sieben wurden von der Rangeinteilung ausgeschlossen und zwei figurieren in der letzten Rangordnung. Die Fabrikate der Streikbrecher und Unorganisierten erlangten also die Pensur: „Strecken geblieben, keine Medaillen.“ Ob die Scharfmacher aus diesem merkwürdigen Beispiele etwas lernen?

Nun ist eine der sieben Firmen, die Automobilfabrik „Saphir“ in Zürich, die mit die besten Preise erhalten hat, im Begriff, sich um ihr Kennzeichen zu bringen. Sie hat bereits Mitte Mai ihre Arbeiter aus gesperrt, weil sie in der einträglichen Fabrikordnung des Scharfmacherverbandes Änderungen vorgenommen wissen wollten. Es wäre ihr Glück, wenn sie keine Streikbrecher aufreiben könnte, andernfalls sinkt sie auf das Niveau der Arbengischen Fabrikate herab.

In Hochdorf im Kanton Luzern sind 26 Metallarbeiter bei vier Fabrikanten und einigen Meistern in den Streik getreten, weil ihre Forderung betreffend 9 1/2 stündige Arbeitszeit bei gleichem Verdienst abgelehnt wurde; fünf sind als Streikbrecher stehen geblieben. Einer der Fabrikanten, Stranzl, ist Ungar und bemüht sich nun um Streikbrecher aus Österreich-Ungarn, denen er bis zu 3 Fr. Tagesverdienst — verpflicht. Einer ist durch Vermittlung des Arbeitsamtes in Wien bereits als Streikbrecher und Geleitet herein gekommen. Der Fabrikant Widmann begleitet mehr zwei Polizisten seinen Streikbrecher und bedroht die Streikenden mit dem Revolver, was die Polizisten ruhig gelassen haben. Würden die Streikenden so etwas tun, würden sie sofort gefesselt ins Gefängnis abgeführt und vielleicht wegen Mordversuchs prozessiert werden.

Eine schamlose Rolle spielen in diesem Unrecht und berechnigten Streik wieder die „Lieben Christen“. Der Präsident des christlichen Gewerkschaftsrates in Hochdorf, Alois Haß, hat bereits in der Nummer des katholischen „Arbeiter“ vom 1. Juni ein Zujurat, durch das er sich: „Drei Metallarbeiter (wahrscheinlich eine neue Spezies, oder kann dieser „Christ“ noch Hll- oder Streikbrecher?), drei Metallarbeiter, drei Metallarbeiter und drei Arbeiter per sofort oder 1. Juni. Dauernde Beschäftigung bei hohem Lohn! Sich zu wenden an Alois Haß, Sektionspräsident, Hochdorf.“

Da unsere Kollegen erst am 3. Juni den Streik begonnen haben, war der christliche Streikbrecheragent für sorgfältig darauf bedacht, in reichem Maße Streikbrecher auszuwerfen, daß die Betriebe keine oder nur kurze Unterbrechung erfahren. Seine Politik ist ein christlich-gewerkschaftlich: überall und unter allen Umständen die drei organisierten Arbeiter zu verdrängen und ihre Plätze durch christliche zu besetzen. Der „Arbeiter“ ist Zentralorgan der christlichen Arbeiterorganisationen der Schweiz, der Redakteur Dr. Scheinler einer der eifrigsten Agitatoren für die Gründung christlicher Gewerkschaften.

Auf dem jüngst in Zürich abgehaltenen christlich-katholischen Parteitag hat ein gelber Zuzuzammenschluss unter dem Jubel der Versammelten zu Zusammengehören der Christlichen mit den Geben empfohlen, um gemeinsam die Sozialdemokratie an die Wand drücken zu können. Wir könnten dem einflussreichen gelben Propagandisten gegenüber mit dem netzlosen Christen sagen: „Herr, verpfl ich, denn er weiß nicht, was er ignoriert.“ Aber im übrigen sind die Christlichen und die Geben, die Geben und die Christlichen einander wert.

Amerikanische Verhältnisse.

Von Schagrin.

New York, den 30. Juni 1907.

III.

Solche Zustände wie die geschilderten sind ermöglicht durch die kräftige Laune der staatlichen Organe. Diese Laune wird evident, wenn es heißt, mit Gesetz und Recht die Arbeiter zu schlagen. In diesem Falle hat die Dame Justice die Wagen tatsächlich verurteilt, die Lizenzen verweigert und die Hände im Strafe. Gerecht ist aber Seltsamkeit — und es ist kein da, denn wird eine gemacht —, Arbeiter oder ihre Organisations der bestehenden Klasse zuliebe zu schlagen oder sie zu vernichten, dann können Sie in die staatlichen Organe, von denen Polizisten bis zum ersten Kommando. Auch die europäischen Arbeiter sind in von der Justiz nie vernichtet worden. Sie sind ein erblichende Sentenzen gemacht und haben drückende Rechte der Gerichte genug gespürt. Aber man kann in vielen Fällen — nicht in allen — den Richter meine meinen, daß sie durch ihre Kalkulation dem Leben des Volkes entrückt und mit einer heiligen Regener über die tatsächlichen Verhältnisse der arbeitenden Klasse ihre Urteile fällen. Das wäre kein unheimliches Verbrechen auch zu. Aber bei diesen Unrecht dazu noch das rein parlamentarische System. Wie dem europäischen Strafrecht keine Strafe an die „Gerichte des Strafes“ durch Drogen gestrichelt werden, so werden dem amerikanischen keine Strafe in der Strafe. Drogen regnen sich

die Bürger darüber auf, hier hat man eine diskrete Bewunderung für solch smarte Richter.

Besonders haut sich die Existenz der Pinkerton-Agentur und die ihrer Schwestern auf der straflichen Nachsicht der staatlichen Organe auf. Die Tätigkeit dieser Banden ist nur durch die durch und durch korrupte Polizei ermöglicht und angespornt. Die Polizei ist das faulste Blatt im korrupten Kranze der amerikanischen Staatsinstitutionen.

Man könnte das Gesagte übertrieben nennen. Das wird man unterlassen, wenn man einige Beispiele der New Yorker Polizeitätigkeit zur Kenntnis nimmt. Denn diese läßt eine Übertreibung kaum zu, auch nicht den Vorwurf der Verallgemeinerung. Die New Yorker Polizei wird zwar die „feinste“ genannt, aber in anderen Orten des Landes ist ihre Tätigkeit von gleicher Feinheit.

Die Verbrecherarmee New Yorks wird in konservativen Schätzungen auf 30 000 Köpfe angegeben. Diese in Schach zu halten, wäre, nach den im „verrotteten Europa“ geltenden Ansichten, Aufgabe der Polizei. Wenigstens wird sie hier dafür doch glänzend genug bezahlt. Aber die Verbrecher zahlen noch besser. Der zwischen diesen beiden Erwerbsquellen lebende Polizist trifft die Wahl in rationellster Weise. Luch der Dummheit kalkuliert wie folgt: Die Bevölkerung verlangt für den Sold: Arbeit, und die Verbrecher für noch besseren Lohn das Gegenteil: Untätigkeit. Angestellt bin ich nun einmal und habe gesetzliches Recht auf den Sold der Stadt; den schiebe ich ein und — tue gar nichts. So erhalte ich mir auch den Lohn meiner Verbrecher. So schlägt unter der dicht wattierten Polizeibrust das Herz für die Steuerzahler, aber noch höher für die Rehlenabschneider.

Die Mafia, die schwarze Hand, haust hier schlimmer als in Sizilien. Sie verübt Erpressungen, entführt Menschen, handhabt mit Geschick und Erfolg Lag und Nacht Bombe, Dolch und Revolver — aber die Polizei entdeckt nichts. Menschen werden am lichten Tage halb totgeschlagen und beraubt — die Polizei sieht das nicht. Dienstreifen müssen die Unglücklichen fortzuschaffen. Die Prostituierten müssen, um ein oder zwei Häufchen abzulassen zu dürfen, fünf Dollars entrichten, sonst gibt's Konkurrenz und Buße — Bordelle und Spielhöllen könnten aufgehoben werden. Die Polizei ist fortwährend auf der Suche nach solchen, findet aber keine. Inoffen liegen sie manchmal neben dem Polizeiquartier und ein Polizist steht vor der Tür der Nacht.

Schließlich wäre ja die Polizei auch für Arbeit zum Schutze der rechtlich schaffenden Bevölkerung zu haben. Nur müßte sich diese Arbeit — aufschreiben lassen. Aber das sich in die Kategorie der ausschließbaren Arbeit die Entdeckung von Verbrechen und dergleichen: nun einmal nur in wenigen Fällen einreihen läßt, ist doch nicht die Schuld der Polizei, sie kann doch nicht überall sein. Aus Anlaß in New York im Jahre 1906 verübten rund 35 000 Giv' age, wobei Eigentümern im Werte von rund 16 Millionen gestohlen wurde, hat die Polizei sogar — 1164 Verhaftungen vorgenommen. Von dieser Zahl der Verhafteten konnten natürlich nicht alle überwiesen werden. Das kann man wiederum nicht aufs Konto der Polizei stellen, daß sich nicht mehr erwischen ließen und daß die Arrestierten leugneten.

Selbstverständlich können die angegebenen Zahlen, die dem Bericht der Versicherungsgesellschaften entnommen sind, keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Man kann annehmen, daß nicht viel mehr als die Hälfte aller Einbrüche, Diebstähle u. i. w. von den Betroffenen angezeigt werden.

Nach dem Bericht des Distriktsanwaltes (Staatsanwaltes) sind in New York im Jahre 1906 748 Überfälle und Raubüberfälle vorgekommen, und in 297 Fällen Verbrecher abgefaßt und zur Verurteilung gebracht worden. Für das Jahr 1905 waren die betreffenden Zahlen 631 und 231. Die Zahl der Raubüberfälle allein belief sich 1905 auf 144 mit 53 ermittelten Verurteilungen. Nur sieht die erschreckliche Zunahme der schwersten Verbrechen durch die Gegenüberstellung der amtlichen Zahlen der zwei letzten Jahre.

Nach alledem hat es den Schein, als ob unsere feinste Polizei jeder Fähigkeit bar wäre, Verbrechen zu entdecken. Das ist richtig und auch nicht, jedenfalls nur in unzureichendem Maße. Die Spielhöllensitzer und Bordellinhaber kann die Polizei jedenfalls nicht erwischen, um — unbestraft zu bleiben. Auch die übrigen Übeltäter sind der Polizei zum größten Teile bekannt. Aber sie zahlen und bleiben so unentdeckt. Gar mancher Verbrecher, der sich noch nicht zur Eintragung ins Kundenregister der Polizei hat lassen zwingen können, erweist sich bald ihres Versteckes. Einmal erwidert er in die Zeitung der Sonne, das heißt er bezahlt anständig, oder er wird — erwidert, Nehemann weiß, daß es Projekt der Zeichen-dienststelle auf den Straßenschildern unter Aufsicht und aktiver oder passiver Mitwirkung der Geheimwächter ausgeführt werden. Ob letztere auch die Kombinationen mit Hilfe, indem sie die Wagen ohne Vorwissen zulassen können, damit der Verbrecher nicht absteigen und die Diebe verschleppen kann. Der Geheimwächter Verband ersuchte vor einigen Wochen — ein „Zusatz“ bei der hiesigen Polizei —, daß die Diebe so oft und wahllos erbeuten, daß ein Polizist jeden Tag 10 bis 25 Minuten machen würde; er sage aber vor, die Sonne an jedem Morgen zu veröffentlichen und zu teilen und der Dieben Rechts-ansprüche zu geben. Wenn nur gut bezahlt wird, dann ist die Polizei mit allem einverstanden.

Es wäre eigentlich interessant — wenn es möglich wäre — festzustellen, wieviel von dem verurteilten Verbrechern die Strafe ihrer Verurteilung oder Tätigkeit im Verlaufe der Polizei verdanken. Man gibt es aber auch Fälle, wo die Polizei ganz nutzlos nachsie, wie an dem oben erwähnten Vogel momentan eine glühende Stelle zu haben. Unser „Zusatz“ ist aber auch hier nicht verlegen, wie seltsames Beispiel zeigt: Der ehemalige Geheimwächter Rosenbergs wurde entlassen, seine über eine Verurteilungsfähigkeit gegebenen Angaben zu widerrufen, sonst würde er inhaftiert werden. Da er sich noch länger nicht gerade angenehmen Aufsichten verweigerte, verurteilte ein Polizist eine Verurteilung, dem Rosenbergs des Diebstahls zu bezichtigen und er wurde daraufhin verhaftet. Bei seiner Verurteilung fand man Schmutz in seinem Rocktasche, die er vorher nie gesehen hatte. Es wurde ihm wiederum die Widerrufung der Angaben angefragt mit der Bemerkung, daß die Klage dann zurückgezogen werden würde. — Der: Ein gewisser Smith kam wegen Diebstahl mit der Justiz in Konflikt. Smith — der Diebstahl wurde vor Jahren begangen — sagte er wöchentlich 50 Dollars an die Detektivs zahlen, um unbehelligt in New York bleiben zu können. U. i. w.

Diese Zustände, zu denen wichtiger Verurteilung die Sprache kein Wort heißt, können man seit Jahrzehnten. Immer schrecklicher wird das Verbrechen, immer schärfer die Korruption der Polizei. Das Verbrechen steigende Anzahl hat es gegeben. Der Erfolg war gleich Null. Der einzige Nutzen wurde wieder ein solcher Nutzen gemacht. Der „Zusatz“ hat an die Spitze der New Yorker Polizei einen, wie es ist jetzt bekannt, ehrlichen Mann „Bingham“ gestellt. Dieser wurde schon bei seinem ersten Kommando erfahren, daß die Justizsystem den Gehorsam verweigerten und seinen Willenen Gehorsamen legten. Da ihm das Gesetz eine Befreiung der wider-

spenstigen Polizisten verbot, setzte er die Änderung der Bestimmungen in den gesetzgebenden Körperschaften durch. Dies ging nun nicht sehr glatt ab. Den ersten Widerstand machten seine Untergebenen. Die Polizisten sammelten einen Fonds zur Bekämpfung ihres Vorgesetzten und seiner Absichten. Alle Polizisten und große und kleine Verbrecher wurden steuerpflichtig gemacht. Zirka 10 000 Dollars wurden eingetrieben, zur Bekämpfung von Abgeordneten und Senatoren. Schließlich wurde die Vorlage doch Gesetz. Dies nicht gerade, weil die Abgeordneten und Senatoren fürchteten, sie könnten der Bekämpfung geziehen werden, wenn sie gegen die Vorlage stimmten, sondern aus viel schmierigeren Gründen. Die Vorlage gibt von nun an dem Polizeichef unbeschränkte Gewalt über seine Untergebenen. Wenn nun aber der „Zusatz“ diesen Bingham von seinem Posten verschwinden läßt, dann werden die Parteien mit der Auswahl des Kandidaten für den Posten vorsichtiger sein. Es wird dann nur eine sichere Kreatur den politischen Präbentensstuhl besteigen. Diese, ausgestattet mit der gewaltigen Macht, die das neue Gesetz verleiht, kann dann den Parteien viel ausgedehntere Dienste leisten, sie kann jeden nicht fleißig an der Parteimachine Tätigen oder ihr Gefügigen sofort durch einen besseren Diener ersetzen. So wird die korrupte Bande von Politikern auch hier wieder reichere Beute und stärkere Befestigung ihrer Macht ernten. Von der Befestigung des Bingham wurde schon gemunkelt, es sollen sogar schon Netten darauf abgeschossen sein.

Daß die herrschenden Parteien die Polizei in ihrem schleichenden Treiben nicht hören, ist begreiflich. Denn die Polizeimacht ist ihre stärkste Stütze und der beste Teil ihrer Maschine. Bei ihr lassen sich die Parteigänger unterbringen. Ihre Posten bilden eine reichliche Belohnung für Parteidienste. Da können sich ihre Laternen Vermögen, das bei einzelnen in die Millionen geht, „machen“. Und ob nun die republikanische oder die demokratische Partei geherrscht hat, immer hat die herrschende sich die Polizei zum Freunde gehalten, ihrer schmutzigen Tätigkeit freien Lauf gelassen, wenn nicht gar sie darin beharrt. Zu diesen Parteien, die dem Stimmentauf, die Betrug und Fälschung ihre Macht verdanken, paßt diese Polizei ausgezeichnet. Beide stützen sich gegenseitig in richtiger Erkenntnis ihrer gemeinschaftlichen Interessen.

Das Merkwürdigste ist, daß hier ob dieser schauerhaften Zustände in der Polizei und ob der vielen anderen eine Aufregung nicht sonderlich zu hören ist. Der Masse der Bevölkerung scheinen sie gleichbedeutend zu sein — mit einer freien Konstitution. Selbst die öffentliche Meinung, dieses Ungeheuer, schweigt sich aus. Ihr Mundstück, die Presse, läßt hier und da einmal einen halbverschluckten Laut ertönen, abwechselungsweise leitet sie auch dem Verbrechertum die Leviten, aber die „Feinste“ ist so zierlich immer von ihr verteidigt worden. Wie sollte die bürgerliche Presse auch anders können? Bei den Wahlen ruft sie die Polizei und das Verbrechen für ihre Posten — die Schranken; bei einem Kampfe der Arbeiter um Verbesserung ihrer Lage hat die Presse noch immer den Abhub der menschlichen Gesellschaft zum Streikbruch gerufen. Da waren für sie die 30 000 Lumpenproletarier stets weise, stimmfähige Bürger und arbeitswillige Ketter der Gesellschaft, des Ausbeutertums. Die wirklich christlichen Kritiker dieser Lasterwirtschaft sind nicht glücklicher als Luther mit dem Wurf des Lintensackes nach dem Teufelschatten an der Wand auf der Wartburg. Luthers Wurf hinterließ immerhin einen schwarzen Klee, die Aufseher der Kritiker aber verhalten ungehört, wirkungslos.

Die tröstlichen Folgen lassen sich an den oben gegebenen Zahlen und an den folgenden erkennen. Lassen wir den Bericht der Behörde eines Kindergerichtes sprechen. Greifen wir den erstbesten, jedenfalls keinen von den schlimmsten heraus. In einem Jahre (1906) wurden in einem New Yorker Gerichtsbezirk (Manhattan-Strom) 9656 Kinder verhaftet, die zum Teil der schwersten Verbrechen zum ersten Male angeklagt waren. In dieser Zahl sind ein Zehntel Mädchen. Es waren aber nicht etwa Fensterreiniger, kleine Hausbolde und dergleichen. Nein, unter ihnen befanden sich 414 Einbrecher, 4 Fehler der gestohlenen Sachen, Urkundenfälscher, Mädchenverfolger, 55 Taschendiebe, Tierquälter und so fort. Diese Verrohung der Jugend kann nun gewiß auf die schlechte Erziehung, die Armut und Gebrechen der Gesellschaft gesetzt werden. Aber ein guter, wenn nicht der größte Teil ist auch den Beispielen, die sie von den Großen, von der Polizei und ihren Freunden, den Verbrechern, empfangen, zu danken. Daneben auch der kapitalistischen Presse, die durch ekelhafte Breitreitung der schmutzigsten Sensationsaffären und Skandalisierung der Verbrecher die niedrigsten Instinkte der menschlichen Seele aufwühlt. Dem Vollblut-Mannke können diese ziffermäßigen Tatsachen immer gerade zur richtigen Zeit, um auf die Einwanderer den Fluß des Verbrechertums zu laden. Zum Unglück für ihn reden aber die Zahlen eine andere Sprache, denn: zwei Drittel aller Verbrecher in den Vereinigten Staaten (des letzten Jahres) sind in diesem Lande geboren. Von dem restlichen Drittel bilden die Italiener das stärkste Kontingent. Diese unmündigen Söhne des verpfäkten, bigotten Italiens sind auch gerade die, die sich unter den anderen Einwanderern am schnellsten die krummen Praktiken und die Freundschaft der hiesigen Polizei aneignen.

Aber die Verfeuchtheit der Volkseele ist noch viel größer, als es in obigen Zahlen zum Ausdruck kommt. Selbst in der Arbeiterklasse haben die Beispiele von oben in geradezu erschreckender Weise gewirkt. Selbst echten Proletariern ist vielfach der Maßstab für Ehrlichkeit abhandeln gekommen. Hierfür ein Beispiel: In unserer Bude sind viele Arbeiter Leute des Geart. Dieser Vetter der schmutzigsten Sensationspresse hat eine eigene Partei und wäre letztes Jahr fast Gouverneur des Staates New York geworden. Im Stadtparlament New Yorks habra seine Erwählten eine unabhängige Liga (Independent League) gegründet. Diese Vereinigung schreit tausendfach jehem, ob er es hören will oder nicht, ihre — Ehrlichkeit in die Ohren. Die elf ehrlichen Abgeordneten der Geartpartei hatten sich aber, genau wie die anderen, von einem Redakteur des gegnerischen World für je 500 Dollar kaufen lassen. Diese Gelegenheit wurde benützt, um die proletarischen Genossen unserer Bude anzuziehen. Der beste unter ihnen war bekanntlich unser Kaviar und unsern Spott wegen dieser Korruptionsaffäre. Er stellte uns folgendes (wörtlich) vor: „Was würdest du tun, wenn du vor Gericht schwören solltest und der gegnerische Rechtsanwalt drückte dir 50 Dollar in die Hand? Du würdest doch zu seinen Gunsten schwören.“ — „Ich würde dem Geil die — entzwei schlagen. Nicht um alle Millionen würde ich.“ — „Dummes Grinsen!“ rief er uns entgegen und zog von dannen. Der Streik der Justiz war ganz bekannt nicht auf unserer Seite. Als Amerikaner konnten sie solche grünhörnliche Tuscheln über Eide jedenfalls nicht begreifen.

In Amerika muß die Frage gestellt werden: wo ist keine Korruption, denn sie läßt sich leichter beantworten, als wenn sie gestellt würde: wo ist Korruption. Eufere Frage kann sich zwar in erster Linie auf die staatlichen Organe beziehen, aber auch auf manche Schichten des Volkes selbst. Auch dieses ist von Greed and Craft* gefährlich durchsetzt. Uns deutet, noch mehr, als es durch die in die Oberfläche tretenden Zeichen erscheint. Aber zum Glück sieht die in manchen Schichten der arbeitenden Bevölkerung wuchernden Ge-

* Greed und allen Arten von Korruption.

die Gelegenheit zu größerer Entfaltung. Dabei ist sie auch unmöglich und gefährlich für viele, die nicht amtlich gestempelt sind oder in goldenen Wiegen gelegen haben.

Hinaus aufs Land!

Der Artikel in Nr. 22 dieser Zeitung ist recht interessant; ich stimme seiner Tendenz durchaus zu. Indes läßt sich die Sache auch noch von einer anderen Seite betrachten.

Aber meines Erachtens kommt bei vielen Arbeitern noch ein gänzlich unangebrachtes Sonderbrot in Betracht; diese Arbeiter glauben tatsächlich, daß sie in der Achtung ihrer Kollegen beträchtlich sinken würden, wenn sie auf irgend einer „Murrübude“ auf dem Lande längere Zeit verweilen, während sie erheblich an Ansehen zu gewinnen glauben, wenn sie bei irgend einer renommierten Firma der Großstadt (Krupp zum Beispiel) ich habe bei meinen Darlegungen vorwiegend die rheinisch-westfälische Eisenindustrie im Auge gearbeitet.

Selbstverständlich verlegen die Unternehmer ihre Betriebe nur in ihrem einseitigen Unternehmerinteresse aufs Land. Gleich Heinrich Heines Superlargo Myrher van Koel, der „rechnend in seiner Kajüte“ saß und seines Sklavengeschäftes „probabeln Profite“ verzeichnete, stellen auch die modernen Unternehmer Arbeiterexistenzen und Arbeiterleben nur so weit in Rechnung, als sie die Voraussetzung sein müssen für die schließliche „Ausfütterung“ einer mehr oder weniger ergiebigen Dividende.

Städte, wie die Knotenpunkte der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie, Bochum, Welsenkirchen, Essen, Duisburg, zeigen, wie dringend nötig in gesundheitslichem Interesse die Verschönerung der gesagten Basen der Großindustrie dort ist.

Aber eine Erfahrung habe ich oft machen müssen. Ich bin, teils wegen Maßregelung, teils anderer widriger Umstände wegen, oft genötigt gewesen, eine andere Arbeitsstätte aufzusuchen.

Allerdings, der gewerkschaftlich und politisch rührige Arbeiter vermischt auf dem Lande den weiten Rekonanzenboden der großen Versammlungen u. s. w. Aber dafür kann der Arbeiter doch, was nötig genug ist und in der Großstadt meistens der vielen agitatorischen Arbeiten wegen weniger möglich ist, um so fleißiger lernen.

Wichtigsten daher vor allem die lebigen Verbandsgenossen dieses beherzigen und nicht verächtlich über das „Raff“ wegsehen, denn „andere Qual birgt andere Wonne“.

Was muß der Arbeiter von der Krankenversicherung wissen?

Im Jahre 1884 trat die Zwangsversicherung in Kraft. Bis dahin waren nur ziska eine Million Arbeiter in freien Hilfskassen gegen Krankheit versichert, während der Kreis der Versicherungspflichtigen bei der Zwangsversicherung die vierfache Zahl umfaßte.

Die Gesamtbevölkerung Deutschlands betrug im Jahre 1904: 59 891 000 Köpfe, davon 29 225 000 männliche und 30 166 000 weibliche Personen. Davon waren versichert:

Table with 4 columns: Krankheitsgegenstand, Anzahl, männliche, weibliche. Includes rows for Unfall, Invalidität und Alter, and various Krankenkassen (Gemeinde-, Orts-, Betriebs-, Bau-, Zinnungs-, Eingekrieh-, Landesrechtl., Knappschafftskassen).

Unter den Gesamtausgaben der Kassen fällt auf, daß im Jahre 1904 auf Krankengelder 103 Mill. Mark, Krzhonorar 50 1/2 Mill. Mark, Arznei und Heilmittel 34 Millionen Mark, Krankenhäuser 31 Millionen Mark, Wächnerinnenunterstützung 4 Millionen Mark, Sterbegeld 6 1/2 Millionen Mark, Verwaltungskosten 14 Millionen Mark entfielen.

Der Kreis der Versicherungspflichtigen erstreckt sich laut Gesetz auf alle Personen, die gegen Lohn und Gehalt beschäftigt sind: in Bergwerken, Salinen, Gruben, Bräuen, Säulenwerten, Fabriken, Eisenbahnbetrieben u. s. w., auf Werften, bei Bauten, im Handelsgewerbe, im Handwerk und sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, auch bei Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern, öffentlichen Kassen u. d. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sind dagegen von der Versicherung ausgenommen.

Durch Ortsstatut kann aber die Versicherungspflicht noch ausgedehnt werden, und es ist deshalb der Kreis der Versicherten in vielen Städten u. verschieden. Die Gemeinden haben das Recht, durch Bestimmungen des Statuts die Versicherungspflicht weiter auszudehnen auf unständige Arbeiter (Personen, deren Beschäftigung im voraus durch Arbeitsvertrag u. auf einen Zeitpunkt von weniger als einer Woche beschränkt ist), auf die in Kommunaldienst beschäftigten Personen, auf die Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, auch wenn diese nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigt werden, auf selbständige Gewerbetreibende, die in eigenen Verhältnissen im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender beschäftigt werden (Hausindustrie) sowie auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen.

Nicht selten in bar setzt die Versicherungspflicht allein voraus, sondern auch die Gewährung von Unterhalt (Kost, Logis, Naturalien) gilt als Lohn, wie dies bei Lehrlingen oft der Fall ist. Hingegen sind sogenannte „unständige Arbeiter“, Ausführlinge, die durch Arbeitsvertrag im voraus auf weniger als eine Woche, also nur für 1 bis 5 Tage, beschäftigt werden, der Versicherungspflicht nicht unterworfen, wenn dies durch Ortsstatut nicht vorgesehen ist.

Im Baugewerbe kommt es auch vor, daß eine Firma Arbeiter an eine andere Firma „verleiht“. Geschieht dies auf mehr als eine Woche, so werden diese Arbeiter Mitglied der Zwangskasse, der die zweite Firma angehört.

Einkommensgrenze der Versicherten.

Betriebsbeamte, Werkmeister, Handlungsgehilfen u. unterliegen der Versicherungspflicht nicht mehr, wenn ihr Jahreseinkommen (Gehalt) 2000 Mk. übersteigt. Tagelöhner sind alle Arbeiter, auch wenn ihr Jahresverdienst 2000 Mk. übersteigen sollte, weiter versicherungspflichtig, auch die sogenannten Vorarbeiter, Kolonnenführer, wie sie in der Metallindustrie leider so häufig anzutreffen sind, da sie nicht im „Range“ eines Werkmeisters oder Betriebsbeamten stehen.

Arbeiter, die Mitglieder einer freien Hilfskasse sind und sich deshalb vom Beitritt zur Zwangskasse befreien ließen, können aber jederzeit auf die Versicherung verzichten, auf ihren Wunsch ist der Unternehmer zur sofortigen Anmeldung zur Zwangskasse verpflichtet. Dagegen ist der Austritt aus der Zwangskasse nur gültig, wenn der Versicherte selbst bis zum 30. September auf 31. Dezember des betreffenden Jahres seine Mitgliedschaft zur Zwangskasse schriftlich aufkündigt und den Übertritt zu einer Hilfskasse, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt, nachweist.

Bei der Versicherungspflicht besteht die Möglichkeit, daß der Versicherte „auf ihren Antrag“ von der Versicherungspflicht befreit werden können, wenn sie gegen ihren Arbeitgeber im Falle ihrer Erkrankung einen „Rechtsanspruch“ auf freie ärztliche Hilfe, Medikamente und Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes haben. Dieser Anspruch ist in zahlreichen Bankgeschäften und Versicherungsinstituten eingerufen; diese Befreiten sind im Krankheitsfall stets von der Laune des Unternehmers abhängig.

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt auch die Pflichtmitgliedschaft zur Zwangskasse. Arbeitslosen kann deshalb nicht dringend genug geraten werden, ihre Mitgliedschaft zur Krankenkasse freiwillig fortzusetzen. Um sich dieses Recht zu sichern, muß sie nach § 27 des Gesetzes gehalten, ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstand anzuzeigen. Das freiwillige Mitglied hat wohl die vollen Beiträge allein zu zahlen, ist aber geschützt, weiter gegen Krankheit versichert, bis es wieder durch Arbeitslosigkeit Pflichtmitglied der Kasse wird. Will er dies nicht, so hat der Arbeitslose im Falle der Erkrankung nur Anspruch auf die Mindestleistungen der Kasse, wenn er zuletzt drei Wochen ununterbrochen Mitglied war und innerhalb drei Wochen nach seinem Ausscheiden aus der Kasse erkrankt ist, bis dahin auch wirklich arbeitslos verblieb. Die Aufnahme einer kurzen Gelegenheitsarbeit zum Beispiel unterbricht die Arbeitslosigkeit und beseitigt die Ansprüche an die Kasse. Deshalb empfiehlt sich die Fortsetzung der Mitgliedschaft auch bei Streiks und Aussperrungen, um auch im Krankheitsfall in den Genuss der Höchstleistungen der Kasse zu gelangen und beim Todesfall eines Familienmitglieds das Sterbegeld zu erhalten, das manche Kassen nur für ihre Mitglieder, also nicht Arbeitslosen, gewähren.

Zur beendeten Aussperrung in Frankfurt a. M. und Umgebung.

Als am 27. April dieses Jahres die Arbeiter der Offenbacher Maschinenfabriken in den Streik traten, folgte wenige Tage darauf die Erklärung der Gruppe 14 des Metallindustriellen-Verbandes (Frankfurt a. M. und Umgebung), daß am 25. Mai die Aussperrung von 60 Prozent der gesamten Metallarbeiter perfekt werden würde, falls bis dahin in Offenbach keine Einigung zustande gekommen sei. Infrage kommen, so wurde durch alle Blätter vermeldet. Zum dritten Male innerhalb Jahresfrist wurde damit den Frankfurter Metallarbeitern die Aussperrung angekündigt, ohne die beiden ersten Male zum Austrag gekommen zu sein. Nicht wenige Kollegen hatten deshalb bereits den Glauben an die Durchführung der aufs neue angekündigten Aussperrung verloren. Doch diesmal sollte es anders kommen: am 11. Mai wurde einem Teile Arbeiter der dem Unternehmerverband angehörigen Firmen gekündigt. Bei dieser Gelegenheit zeigte es sich nun, daß die Unternehmer, entgegen den sonstigen Gepflogenheiten, die Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeiter möglichst hoch anzugeben, die niedrigen Bittzen wählten. In den wenigsten Betrieben erhielten 60 Prozent der Arbeiter die Kündigung, meist nur 40, 45 und 50 Prozent. An der Aussperrung beteiligten sich in Frankfurt a. M. 19 Firmen, die zusammen rund 7600 Personen beschäftigten. In diesen Betrieben erhielten die Kündigung rund 3400 Arbeiter und wurden ausgesperrt. Manche man nun wirklich von der Gesamtheit der Beschäftigten die Meister, Vorarbeiter, Schlichter, auswärtigen Monteure u. ab, so ergibt sich, daß die meisten Unternehmer nicht daran gedacht haben, die 60 Prozent voll auszusperrn, sondern ein Teil drückte sich, so gut es eben ging. Die organisierten Kollegen in den von der Aussperrung betroffenen Betrieben dachten nun nicht daran, einfach einen Teil ihrer Mitarbeiter ruhig aufs Plaster legen zu lassen, im übrigen aber dem Kampfe zuzuschauen, sondern sie gingen dazu über, die notwendigen Gegenmaßnahmen zu ergreifen, sie erklärten sich mit ihren ausgesperrten Kollegen solidarisch, wo es die Situation erforderte und die Anweisung der Organisation dazu erfolgte. Von den 19 in Frage kommenden Betrieben wurden im Verlauf des Kampfes acht Betriebe zum völligen Stilliegen gebracht, in drei Betrieben wurde durch Herausziehung der wichtigeren und unentbehrlichen Abteilungen die Weiterproduktion völlig unterbrochen, in drei Betrieben fanden unsere Kollegen noch in Kündigung, als der Friedensschluß erfolgte.

Die Kollegen haben in diesem Kampfe eine glänzende Disziplin und einmütiges solidarisches Handeln an den Tag gelegt. Wo der Ruf in den einzelnen Betrieben an sie erging, da erfolgte die Arbeitsniederlegung geschlossenen, bis zum letzten Mann. Auch die Kollegen, die bisher der Organisation fern standen, wurden von der Bewegung erfasst, sie schlossen sich in den einzelnen Abteilungen ihren organisierten Kollegen an und vollzogen damit gleichzeitig den Anschluß an die Organisation. Nicht nur in kleineren Betrieben war dies der Fall, sondern auch in den größten Betrieben. So ging unter anderem fast die gesamte Arbeiterkraft der Felten-Quillleume-Lahmeyerwerke in allen Produktionsverhältnissen geschlossen heraus (etwa 1700 Personen), keine 20 Mann blieben als Arbeitswillige zurück. Daß diese Handlungen erhebend auf die Kampfmoral wirkten, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden. Andererseits verhielten sie auch nicht ihren Eindruck auf die Unternehmer. Hervorgehoben zu werden verdient noch ein Vorgang, der sich bei den Adlerfahrradwerken vormals Heinrich Krieger, dem größten Betrieb am Plage, abspielte. Dort wurde die Aussperrung am Freitag den 30. Mai perfekt. An diesem Tage legten mit den ausgesperrten die Kollegen von etwa sechs Abteilungen gemeinsam die Arbeit nieder, während im übrigen die Arbeiter von der Organisationsleitung die Weisung hatten, zunächst abzumachen, wie sich die Aussperrung gestalten würde. Die Arbeiterschaft der Adlerfahrradwerke stand bis zur Aussperrung zu einem wesentlichen Teile der Organisation fremd gegenüber. Es ist das mit zurückzuführen auf die verunglückte Bewegung in diesem Betrieb im Spätherbst 1904. Seit dieser Zeit wurde dort ein ungeheurer Druck auf die Arbeiterschaft von oben ausgeübt; Duzende, ja Hunderte unserer besten Kollegen sind seitdem bei Krieger gemäßigert worden. Doch auch in diesem Betrieb kam durch die Aussperrung „Leben in die Bude“, wozu die solidarischen Kündigungen der Kollegen anderer Betriebe, so vor allem des Lahmeyerwerkes, auch ihren Teil beitrugen. Die Organisationsleitung ging etliche Tage nach der Aussperrung der 60 Prozent dazu über, die noch im Betrieb beschäftigten Arbeiter zu einer Versammlung einzuladen, um Stellung zu weiterem Handeln zu nehmen. Nicht wenig waren die Arbeiter aber erpönt, als sie

am Vormittag des Tages, an dem abends die Versammlung stattfinden sollte, folgenden Anschlag im Betrieb lasen:

Mit Bewilligung der Direktion der Adlerfabrikwerke beabsichtigen wir heute mittag um 1/3 Uhr die Arbeiterschaft darüber abstimmen zu lassen, ob sie am Freitag abend die Arbeit niederlegen oder weiterarbeiten will.

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß der Arbeiterausschuß seit der Bewegung von 1904 aus nichtorganisierten Arbeitern besteht. Das Resultat der Abstimmung war jedoch ein anderes, als es die „Schieber“ gewünscht hatten.

Mit den Kollegen, die im Laufe des Kampfes aus Solidarität die Arbeit miteinstellten, erhöhte sich die Zahl der im Auslande befindlichen auf zirka 5000 Personen.

Auf dem 13. Juni die streikenden Kollegen Öffentlich beschloßen hatten, den Zugeständnissen der Unternehmer zuzustimmen, worüber in Nr. 25 der Metallarbeiter-Zeitung bereits berichtet ist.

Table with 2 columns: Betriebs beschl. Arbeiter, Arbeitszeit (Neunzehnhalfstundentag), Lohnfrage (Erhöhung), Überstunden und Nachtarbeit (Besserbezahlung), Arbeiterausschüsse, Fragebogenfragen (Beseitigung von Mißständen etc.).

Bei diesen Zahlen ist zu beachten, daß in den einzelnen Betrieben über die verschiedensten Punkte Verhandlungen stattfanden, da sich die Gesamtzahl der Betriebe und der darin beschäftigten Arbeiter sich weit höher stellen würden, als sie im Wirklichen sind.

Doch nicht das zahlenmäßig bei dieser Ausperrung Erreichte kann für die Beurteilung des Ausganges des Kampfes allein maßgebend sein. Der Zweck der Ausperrung war für die Unternehmer, neben der Beseitigung des Streikes in Offenbach, gegen die Organisation einen Schlag zu führen.

Der organisierten Kollegen ermahnt die Schrift, die Seiten des Kampfes zu bezeugen. Zuversichtlich möge sie den Kampf aufzugeben war die Stimmung und die Haltung der Streikenden während des Kampfes, wie bei der Wiedereröffnung der Arbeit.

Zur Bewegung der Schwarzwälder Uhrenarbeiter.

Aus Schwenningen wird uns unterm 17. Juni geschrieben: Nachdem es nicht gelungen ist, während der 14-tägigen Kündigungs-dauer der Arbeiter, die den bekannten Revers der Arbeitgeber nicht unterschrieben haben, eine Beilegung des Streites herbeizuführen, erfolgte am Samstag den 15. Juni nach wiederholten vergeblichen Unterhandlungen in den meisten hiesigen Betrieben die Ausperrung.

Schwenningen, 19. Juni. Heute vormittag 9 Uhr fand im Saalbau Generalrat der Ausgesperrten statt. Anwesend waren, soweit sie nicht auf Reisen waren, alle Kollegen.

Table with 4 columns: Name, and three columns of numbers representing attendance or statistics.

Table with 4 columns: Name of firm, and three columns of numbers representing attendance or statistics.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung. Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 30. Juni der 27. Wochenbeitrag für die Zeit vom 30. Juni bis 6. Juli 1907 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 4 Abs. 3 des Verbandsstatuts gestattet. Der Verwalter des Harburg a. G. ein einmaliger Extrabeitrag in Höhe von 3 Mk., zahlbar in Raten à 1 Mk., zur Durchführung der Bewegung für eine regelmäßige Arbeitszeit.

- List of names and dates: Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Braunschweig: Der Dreher Julius Gollnick, geb. am 17. Mai 1876 zu Königlichbrunnendorf, Buch-Nr. 586540, wegen Denunziation.

- List of names and dates: Nicht wieder aufgenommen werden dürfen: Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Halle: Der Schlosser Otto Griebel, geb. am 12. Januar 1882 zu Giebichenstein, Buch-Nr. 613294.

- List of names and dates: Öffentlich gerügt werden: Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Halle: Der Schlosser Ernst Heise; Der Schlosser Ernst Henicke; Der Schlosser Hugo Rumpfer, wegen Nichteinhaltung eines gefassten Beschlusses.

- List of names and dates: Aufforderung zur Rechtfertigung: Wegen den gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimal hintereinander erzielenden Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschluß aus dem Verband.

Von der Verwaltung Jugoslawien wird mitgeteilt, daß das Mit-

Alle für den Verband bestimmten Geldsendungen sind nur an

Mit kollegialen Gruß Der Vorstand.

Zur Beachtung! ♦ Zugzug ist fernzuhalten:

- von Drahtarbeitern, Nadlern, Spinnern, Webern und Hilfs-
von Drehern, Fräsern, Hoblern und Bohrern nach Gelsen-
von Elektromotoren nach Basel L.;
von Formern, Eisenschneidern, Kermachern nach Aachen
von Kesselröhren, Blechschweißern und Schmiedern nach Mann-
von Kesselschmiedern, Schmiedern, Schlossern und Drehern nach
von Klempnern, Flaschnern, Spenglern und Installateuren nach
von Metallarbeitern aller Branchen nach Augsburg (Motorsfabrik
von Metallarbeitern nach Kassa in Ungarn;
von Silberarbeitern nach Hanau a. Main.

(Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streitgebiete, die über-

Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung

Vor Arbeitsannahme in Orten, wo keine der obigen An-

Korrespondenzen.

Drahtarbeiter.

Chemnitz. Die hiesige Firma Adolf Argo sucht verschiedentlich

Formen.

Nordau. Im Nordener Eisenwerk F. Meyer & Co., dessen

reichen die organisierten Arbeiter ihre Kündigung ein. Dem glaubt

Frankfurt. Der Streit zwischen der Firma Rudolf Leber wurde nach

Klempner.

Braunschweig. Die hiesigen Klempner und Installateure hielten

Darmstadt. Der Streit der hiesigen Spengler und Installateure

Beilage zur Metallarbeiter-Zeitung

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Nachdem nunmehr von der Verwaltungsstelle Stuttgart-Cannstatt die Wahlen zu den Beisitzern des Vorstandes nach den Bestimmungen des Statuts stattgefunden haben, geben wir nachstehend die Zusammensetzung des Vorstandes bekannt und gilt dies nach § 16 Abs. 3 des Statuts (künftige § 25 Abs. 4) als Legitimation des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus:

- Alexander Schlick, Mechaniker, 1. Vorsitzender.
- Georg Reichel, Klempner, 2. Vorsitzender.
- Theodor Werner, Feilenhauer, Hauptkassierer.
- Karl Massisch, Formner, Sekretär.
- Anton Heilig, Mechaniker
- Karl Kömpf, Goldarbeiter
- Karl Schaaf, Installateur
- Ernst Schlenker, Mechaniker
- Johann Schwenzle, Schlosser

Beisitzer.

Die regelmäßigen Vorstandssitzungen finden allwöchentlich Donnerstags statt.

Sodann machen wir an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß das von der achten ordentlichen Generalversammlung beschlossene Statut des Verbandes in ganzem Umfang am 1. Juli 1907 in Kraft tritt. Da es bis zu diesem Tage nicht möglich sein wird, das Statut in Heftform in genügender Anzahl den Verwaltungsstellen zuzusenden, geben wir dasselbe nachstehend bekannt, damit es auf diese Weise in die Hände der Mitglieder gelangt.

Diejenigen Verwaltungsstellen, die durch Landesgesetz zur Einreichung des Statuts verpflichtet sind, wollen, sofern sie bis zum Inkrafttreten des Statuts noch nicht im Besitz der genügenden Anzahl Statuten in Heftform sein sollten, vorerst die nachstehende Veröffentlichung bei der Behörde einreichen.

An wesentlichen Änderungen im Statut sind zu erwähnen die Erhöhung der Beiträge für männliche Mitglieder um 10, für weibliche Mitglieder um 5 Pf. Diese Beiträge gelangen mit Beginn der 27. Woche, also erstmals für die Zeit vom 30. Juni bis 6. Juli 1907 zur Erhebung. Eine weitere Änderung betrifft die Behandlung der Anträge auf Unterstützung und Rechtsschutz. Diese sollen künftighin nicht mehr vom Vorstand, sondern von den Bezirksleitungen erledigt werden, sind mithin an die zuständigen Bezirksleiter einzusenden. Ausgenommen hiervon sind die Unterstützungs- und Rechtsschutzanträge von den direkt (ohne Vermittlung von Geschäftsführern oder Bevollmächtigten) an die Hauptkassierenden Einzelmitgliedern. Diese haben nach wie vor ihre Anträge an den Vorstand einzusenden.

In bezug auf das Reisegeld tritt für künftighin insofern eine Änderung ein, als der bisherige § 6 Abs. 4 (Eisenbahnjahrgeld) in Wegfall kommt und solche Anträge lediglich nach § 2c des Statuts behandelt werden können.

Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt künftighin nach den Anweisungen des Vorstandes durch die örtlichen Verbandsfunktionäre gegen Abgabe des Mitgliedsbuches und den Nachweis über den erfolgten Tod des Mitglieds. Das Mitgliedsbuch sowie Sterbeurkunde ist mit der Quartalsabrechnung an den Vorstand einzusenden.

Bedeutend vervollkommnet sind die Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, und zwar soll durch ein Sühneverfahren eine Vereinfachung ermöglicht werden. Eine weitere Neuerung ist die Einführung einer Beitrags- und Unterstützungs-klasse für Lehrlinge und bis zum 18. Lebensjahr als jugendliche Arbeiter beschäftigte Mitglieder. Diese Mitglieder werden mit Ausnahme der jetzt schon den höheren Beitrag zahlenden jugendlichen Mitglieder in bezug auf Beitrag und Unterstützung den weiblichen Mitgliedern gleichgestellt. Ebenso können Halbinvaliden auf Antrag dieser Klasse zugeteilt werden.

Alle übrigen Änderungen im Statut sind von weniger Bedeutung und stellen im wesentlichen nur eine präzisere Fassung und eine systematischere Anordnung der einzelnen Bestimmungen dar.

Stuttgart, 20. Juni 1907.

Der Vorstand.

Statut des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

(Gültig vom 1. Juli 1907 ab).

Name, Sitz, Umfang und Zweck.

§ 1. Die Vereinigung führt den Namen „Deutscher Metallarbeiter-Verband“ und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2. Dieser Zweck soll, soweit die jeweiligen Klassenverhältnisse es gestatten, erreicht werden durch

- a) Regelung der Arbeitszeit und der Entlohnung durch kollektive Arbeitsverträge;
- b) Gewährung von Reisegeld oder Ortsunterstützung bei vorübergehender Erwerbslosigkeit, von Anzugskosten, Gemäßregelungen und Streikunterstützung sowie Sterbegeld;
- c) Unterstützung der Mitglieder in außerordentlichen Notfällen sowie in allen Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig ist;
- d) freien Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten, in solchen, in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit verwickelt werden, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Berufsgesetzgebung ergeben;
- e) Pflege der Berufstatistik;
- f) Regelung des Arbeitsnachweises und Herbergswesens;
- g) Pflege gemeinnütziger und wissenschaftlicher Vorträge.

Beitritt.

§ 3. Dem Verband können alle Metallarbeiter und alle in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters und Berufs beitreten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Der Vorstand kann auch Nicht-Metallarbeiter und solchen Personen, die nicht mehr als Arbeiter in der Metallindustrie tätig sind, den Beitritt gestatten.

Der Beitritt erfolgt durch entsprechende mündliche oder schriftliche Erklärung des Beitrittswilligen und gegen Entrichtung eines Beitrittsgeldes von 50 Pf. für männliche und 20 Pf. für weibliche und solche männlichen Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, während der Dauer desselben, oder die als jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit der Beitrittserklärung und Erlegung des Beitrittsgeldes erkennt das betreffende Mitglied das Verbandsstatut als für sich verbindlich an und unterwirft sich demselben in allen Punkten auch dann, wenn es die im Mitgliedsbuch enthaltene Erklärung nicht unterzeichnet hat.

Die Beitrittserklärung hat bei der Ortsverwaltung oder dem Bevollmächtigten der Einzelmitgliederschaft, in deren Wirkungsbereich der Beitretende in Arbeit steht oder seinen Wohnsitz hat, zu erfolgen. Beitrittserklärungen von Arbeitern und Arbeiterinnen außerhalb des Bereichs eines örtlichen Verwaltungsbezirks sind bei der nächstliegenden Verwaltungsstelle oder beim Vorstand zu machen.

Jedes in den Verband aufgenommene Mitglied erhält als Ausweis über seine Mitgliedschaft ein Mitgliedsbuch, in dem sich eine von dem betreffenden Mitglied zu unterzeichnende Beitrittserklärung befindet, für die Dauer der Mitgliedschaft eingehändigelt. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und ist auf Verlangen den zuständigen Verbandsstellen auszuhändigen.

Der Beitritt kann nach Gutachten der örtlichen Verbandsfunktionäre vom Vorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

Vom Vorstand ausgeschlossene können nur mit Genehmigung des Vorstandes und unter Entrichtung des in Abs. 3 vorgesehene Beitrittsgeldes wieder beitreten.

Eintritt ganzer Vereine oder ihrer Mitglieder.

§ 4. Die Mitglieder einer anderen Metallarbeitervereinigung können gemeinschaftlich mit Aktiven und Passiven dem Verband beitreten, und werden in diesem Falle die Aufnahmebedingungen zwischen den Verbänden vereinbart.

Mitglieder anderer Gewerkschaftsorganisationen können, wenn sie ihre Beiträge bis zum Übertritt an ihre bisherige Organisation entrichtet haben, zum Verband kostenlos übertreten. In diesem Falle werden denselben die bisher entrichteten Beiträge, soweit sie nicht höher sind, auf die Beiträge im Verband unzurechnet. Hierbei wird eine frühere Mitgliedschaft im Deutschen Metallarbeiter-Verband den Mitgliedern ausländischer Organisationen voll angerechnet.

Pflichten der Mitglieder. Allgemeines.

§ 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung des Zweckes desselben zu wirken. Auch hat es den durch das Statut sowie durch Generalversammlungsbeschlüsse geregelten Anordnungen des Vorstandes, der Bezirksleiter und Ortsverwaltungen Folge zu leisten.

§ 6. Mitglieder, die in einem anderen Verwaltungsbereich in Arbeit stehen, ohne dort angemeldet zu sein, sind verpflichtet, sich auf Verlangen auch den Verbandsfunktionären dieses Verwaltungsbereiches gegenüber über ihre Mitgliedschaft auszuweisen und die für den betreffenden Bezirk von der Verwaltungsstelle geschaffenen Kontrollvorschriften zu befolgen.

Jedes Mitglied ist zur wöchentlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Wochenbeitrag ist mit Beginn der Woche zu zahlen und im voraus zu bezahlen. Mitglieder, die Unterstützungen aus Verbandsmitteln beziehen, müssen mit ihren Beiträgen auf dem laufenden sein.

Beitragsbefreiung kann nur bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Verfällen auf einen vor Ablauf der achten Reihwoche bei den örtlichen Verbandsfunktionären eingereichten Antrag des betreffenden Mitglieds von den örtlichen Verbandsfunktionären gewährt werden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die nachweislich an der rechzeitigen Meldung verhindert waren. Die Karenzzeit wird durch die Beitragserlassung für die Dauer derselben unterbrochen.

An Stelle der Beitragserlassung kann auch Stundung der Beitragszahlung eintreten, sie darf jedoch nicht mehr als drei Wochen betragen; auch wird dann die Wartezeit für diejenigen Mitglieder, die dem Verband noch nicht 52 Wochen angehören oder ausgetreten sind, für die Dauer der Stundung unterbrochen.

Nicht bezugsberechtigte oder ausgetretene Mitglieder, die sich auf der Wanderschaft befinden, können sich in ihr Mitgliedsbuch in den von ihnen durchreisten Verwaltungsteilen beitragsfreie Marken lassen.

Als ausgeschieden gelten Mitglieder, die zum Militärstand eingezogen oder inhaftiert sind, die eine Schule besuchen und während dieser Zeit in keinem Arbeitsverhältnis stehen, die infolge Berufswechsels einer anderen Organisation angehören müssen, die sich ins Ausland begeben und dort keine Möglichkeit haben, einer ähnlichen Organisation wie der Deutsche Metallarbeiter-Verband anzugehören. Diese Mitglieder können nur dann in ihr früheres Verhältnis treten, wenn sie sich ordnungsmäßig abgemeldet, ihre Beiträge bis zum Tage der Abmeldung bezahlt haben und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung, der Absolvierung des Studiums oder der Rückkehr in ihren alten Beruf oder nach Deutschland bei dem Vorstand oder einer örtlichen Verwaltung melden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich vor Annahme ihm angebotener Arbeit bei der zuständigen Verbandsstelle darüber zu vergewissern, ob Gründe der Arbeitsannahme entgegenstehen.

Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage des Mitgliedsbuches innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsort anzumelden. Keine Ortsverwaltung darf die Anmeldung von Mitgliedern, die dieser Bestimmung nicht vollumfänglich genügt haben, annehmen.

§ 7. Erhält ein arbeitsloses Mitglied außerhalb des Sitzes einer Verwaltungsstelle Arbeit, so hat dasselbe innerhalb 14 Tagen unter Einreichung des Mitgliedsbuches Anzeige an die Hauptkasse oder die nächstliegende Verwaltungsstelle zu machen und eventuelle Beiträge zu entrichten.

Beiträge.

§ 8. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt 60 Pf., für weibliche Mitglieder 25 Pf. Ebenfalls 25 Pf. beträgt der wöchentliche Beitrag für solche männliche Mitglieder, die in einem Lehrverhältnis stehen, während der Dauer der Lehrzeit und für die in keinem bestimmten Lehrverhältnis stehenden jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Desgleichen können halb invalide Mitglieder auf Antrag mit Zustimmung des Vorstandes der niederen Beitragsklasse angehören.

In außerordentlichen Fällen kann vom Vorstand die Erhebung von Extrabeiträgen angeordnet werden und sind solche Anordnungen für alle Mitglieder bindend.

§ 9. Für Mitglieder, die nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft dauernd invalide werden, beträgt der Wochenbeitrag 10 Pf. Tritt die Invalidität durch unvorhergesehene Fälle ein (Krankheit oder Unfall), so kommt die Wartezeit von fünf Jahren in Wegfall.

Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu klebende Marken quittiert. Im Mitgliedsbuch fehlende Quittungsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden. Beitrags-

erlassungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise bezeichnet. Eine Nachzahlung erlassener Beiträge und Überbeklebung der hierzu verwendeten Marken ist unzulässig.

Zur Deckung außerordentlicher örtlicher Ausgaben kann jede Verwaltungsstelle mit Genehmigung des Vorstandes Extrabeiträge erheben. Nichtzahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Unterstützungseinrichtungen.

A) Für Mitglieder, die 60 Pf. beziehungsweise 25 Pf. Wochenbeitrag bezahlen.

§ 10. Mitglieder, die dem Verband 1 Jahr ununterbrochen angehören und für 52 Wochen ihre Beiträge entrichtet haben, erhalten:

a) Reisegeld, oder, sofern sie einen eigenen Haushalt führen, einen Beitrag zu den Überiedlungskosten, wenn die Reise oder die Überiedlung durch Arbeitslosigkeit, Streik, Differenzen oder Maßregelung verursacht ist. Beide Unterstützungen werden unabhängig voneinander gewährt.

b) Erwerbslosenunterstützung bei vorübergehender Erwerbslosigkeit infolge Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit.

c) Notlageunterstützung bei einer außerordentlichen Notlage mit Genehmigung der Ortsverwaltung, der Bezirksleitung oder des Vorstandes.

d) Sterbegeld an ihre Hinterbliebenen im Falle des Todes.

§ 11. Mitglieder, die dem Verband mindestens ein halbes Jahr lang ununterbrochen angehören und für 26 Wochen ihre Beiträge bezahlt haben, haben Anspruch auf:

a) Gemäßregelungenunterstützung, wenn sie infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer in Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos geworden sind und die betreffende Maßregelung vom Vorstand oder Bezirksleitung anerkannt ist.

b) Streikunterstützung, wenn sie an Arbeitseinstellungen und Ausperrungen beteiligt und diese Bewegungen vom Vorstand anerkannt sind.

§ 12. Mitglieder, die dem Verband mindestens ein Vierteljahr ununterbrochen angehören und für 13 Wochen ihre Beiträge bezahlt haben, erhalten nach den Beschlüssen des Vorstandes, der Bezirksleitung oder der Ortsverwaltung: Unentgeltlichen Rechtsschutz bei Prozessen, die infolge Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder infolge von Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen oder infolge ihrer Verbandstätigkeit entstehen.

B. Für invalide Mitglieder, die 10 Pf. Beitrag bezahlen, bleibt durch diesen Beitrag der erworbene Anspruch auf Sterbegeld an die Hinterbliebenen sowie auf unentgeltlichen Rechtsschutz für Ansprüche an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen erhalten. Außerdem steht ihnen das Verbandsorgan zu.

C. Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder können die Unterstützungseinrichtungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Beitragsleistung nach Unternehmung der vorgeschriebenen Wartezeit im Verband entspricht.

Reisegeld und Anzugsunterstützung.

§ 13. Werden Mitglieder durch Ausperrung, Maßregelung etc. arbeitslos, so kann ihnen mit Genehmigung des Vorstandes Reise- oder Anzugsunterstützung, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, gewährt werden.

§ 14. Mitglieder, die innerhalb vier Wochen nach Vollendung des 17. Lebensjahres oder vier Wochen nach vollendetem Lehrzeit dem Verband beitreten, können nach 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer Reisegeld erhalten.

Die Gesamtsumme des in einem Jahre zu erhebenden Reise-

	für männliche und jugendliche männl. Mitglieder	
	für männliche Mitglieder	für weibliche und jugendliche männl. Mitglieder
1 Jahr	50 Mk.	25 Mk.
2	55	27,50
3	60	30
4	65	32,50
5	70	35

Das Reisegeld wird in den vom Vorstand bestimmten Zahlungsarten ausbezahlt und beträgt pro Tag 1 Mark. Das betreffende Mitglied hat jedoch nur dann darauf Anspruch, wenn es eine als Tagesleistung zu betrachtende Strecke von zirka 5 Meilen (25 Kilometer) zurückgelegt hat und sich während der Fahrt am nächsten Tag folgenden Sonntag meldet. An einem Orte darf jedoch, selbst bei großer Entfernung, nicht über 3 Mk. ausbezahlt werden, wenn zwischen dem Orte, wo das letzte Reisegeld erhoben wurde, und dem Orte der Zureise ein Zahlort liegt und dieser vom Reisenden übergangen wurde. In Orten, die durch Bekanntmachung des Vorstandes gesperrt sind, kann für die Dauer der Sperrung das Reisegeld oder die Anzugsunterstützung verweigert werden.

Reisende Mitglieder, die sich wegen des Anschauens nach Arbeit länger an einem Zahlort aufhalten, können für die Zeit ihres Aufenthaltes eine dem Reisegeld hinzuzuzählende Aufenthaltsunterstützung von pro Tag 1 Mk. erhalten, und zwar in Orten von über 50000—100000 Einwohnern: für 1 Tag = 1 Mk., mehr

100000—200000 = 2 Tage = 2 =

200000—500000 = 3 = 3 =

500000 = 4 = 4 =

Die Aufenthaltsunterstützung wird an demselben Orte in einem Jahre (52 hintereinanderfolgenden Wochen) nur einmal ausbezahlt. Laufende sowie rückständige Beiträge, letztere jedoch nicht über 8 Wochen, sind vom Reisegeld in Abzug zu bringen.

§ 15. Mitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten bei Veränderung ihres Wohnortes innerhalb des Zollgebiets des Deutschen Reiches einen Beitrag zu den Überiedlungskosten.

Dieser beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 20 Mk., nach zweijähriger 25, nach dreijähriger 30, nach vierjähriger 35 und nach fünfjähriger 40 Mk. und wird nur einmal im Jahre bezahlt.

§ 16. Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrags zu den Überiedlungskosten ist, daß das Mitglied nachweislich auswärtige Arbeit erhalten hat und die Entfernung des künftigen vom bisherigen Wohnort, oder bei Überiedlung nach dem Ausland des bisherigen Wohnortes bis zur Landesgrenze mindestens 25 Kilometer beträgt. Jedoch werden Überiedlungskosten nur für ein Mitglied eines Haushaltes bezahlt. Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten und trägt dieser die Kosten, so erlischt der Anspruch auf Reisegeld oder auf den Beitrag zu den Überiedlungskosten. Erfolgt die Rückkehrung der Kosten durch den Dritten innerhalb eines Jahres, so ist das Mitglied zur Rückzahlung verpflichtet.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 17. Die Erwerbslosenunterstützung wird in 52 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von

	für männliche Mitglieder		für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder	
	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche
52 Wochen	1.— Mk.	6.— Mk.	50 Pf.	3.— Mk.
104	1,16 2/3	7.—	55 1/2	3,50
156	1,33 1/3	8.—	60 1/2	4.—
208	1,50	9.—	65 1/2	4,50
260	1,66 2/3	10.—	70 1/2	5.—

Die Gesamtsumme der in einem Jahre (52 aufeinanderfolgenden Wochen) zu erhebenden Erwerbslosenunterstützung darf einschließlich des etwa erhobenen Reisegeldes oder der etwa erhobenen Umzugsunterstützung bei einer Mitgliedschaftsdauer von

	für männliche Mitglieder	für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder
52 Wochen	120 Mk.	60 Mk.
104 "	140 "	70 "
156 "	160 "	80 "
208 "	180 "	90 "
260 "	200 "	100 "

nicht übersteigen, und darf ein Mitglied nur dann Umzugsunterstützung, Reisegeld und Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn vom jeweiligen Erhebungstag 52 Wochen zurückgerechnet die Jahressumme in diesen 52 Wochen von ihm noch nicht voll erhoben worden ist.

Wird ein Mitglied während seines Unterstützungsbezugs in eine höhere Unterstützungsstufe auf, so kann es den in dieser höheren Stufe geltenden Unterstützungsbetrag nur für so viel Tage erheben, als ihm noch an der fahungsgemäßen 120-tägigen Bezugszeit fehlen. Jugendliche männliche Mitglieder, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Leistung des für männliche Mitglieder geltenden höheren Beitrags verpflichtet sind, können erst die für diese geltenden höheren Unterstützungssätze nach 52 Wochen, für die sie den höheren Beitrag bezahlt haben, erhalten; sie rücken aber dann in die Jahresklasse ein, die ihrer Gesamtmitgliedschaftsdauer entspricht.

Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die örtlichen Verbandsfunktionäre nach den Bestimmungen des Vorstandes. Entfallen in eine Rechnungsperiode einzelne Unterstüzungstage, für die ein auf einen Bezahltag von einem Pfennig angelegender Betrag in Rechnung zu stellen wäre, so kann dieser Betrag auf ganze Pfennig oder auf einen durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet werden. In Rechnung zu stellen sind nur ganze Tage, und zwar nur die Werttage, nicht aber Sonntage. Werttagen gleich zu achten sind die auf einen Werttag fallenden Feiertage. Bei Krankenhausbehandlung kann die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung an Erwerbsfähige auch nach Beendigung dieser Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen wird.

Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit.

§ 10. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebbende Mitglied dem örtlichen Verbandsfunktionär davon unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit, soweit sie ihm bekannt sind, sowie der ihm an der Abreise hindernenden Gründe Mitteilung machen. Als Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung. Für Mitglieder, die aus Anlaß ihrer Arbeitslosigkeit auf die Reise gegangen sind und an den Ort ihrer Arbeitslosigkeit zurückkehren, gilt der Tag ihrer erneuten Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit.

Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung beginnt nach Ablauf von sieben Tagen, vom Meldetag an gerechnet, für welche Erwerbslosenunterstützung nicht bezahlt wird. Halbe Tage gelangen nicht zur Auszahlung.

Für die in die Arbeitslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt die Erwerbslosenunterstützung in Regal.

Erwerbslosenunterstützung darf nur an dem Orte, wo das Mitglied arbeitslos geworden ist, ausbezahlt werden. Jedoch kann auf Antrag das arbeitslose Mitglied der Verwaltungstelle (Geschäftsstelle) eines anderen Ortes zur Kontrolle und Unterstützung überwiesen werden. Die Überweisung eines arbeitslosen Mitglieds kann nur in vorherigem Einverständnis der Verwaltungstelle, der das Mitglied überwiesen werden soll, erfolgen, und ist in jedem Falle von der betreffenden Verwaltung oder dem Verbandsfunktionär die Zustimmung zur beabsichtigten Überweisung vorher einzuholen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn es sich um ein Mitglied handelt, das an einem Orte Arbeit in nahe und sichere Aussicht gestellt ist, und wenn dies der Ortsverwaltung oder dem Verbandsfunktionär des betreffenden Ortes nachgewiesen wird. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Jugenderhe nachträglich als überwiesene angenommen und behandelt werden. Vom Militär Entlassene können jedoch bei jeder beliebigen Verwaltungsstelle Erwerbslosenunterstützung beziehen, soweit sie hierzu nach dem Statut berechtigt sind.

Es gilt zwischen zwei Erwerbslosenunterstützungen ein Zeitraum von weniger als sechs Arbeitstagen, so kann Erwerbslosenunterstützung gleich vom Tage der Meldung der neuen Arbeitslosigkeit an bezahlt werden, daselbst gilt bei mitläufigen Dienstleistungen.

Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich mindestens einmal bei den Verbandsfunktionären zu melden oder sich in eine von ihnen aufgelegte Kontrollliste einzutragen. Die Tagessumme und den Ort hierzu bestimmen die Verbandsfunktionäre und ist der Zeitpunkt so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt. In besonderen Fällen können die Ortsverwaltungen oder die Verbandsfunktionäre Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (z. B. bei einem Angehörigen, Wagnerspruch, behördlicher Termine u. s. m.) gewährt werden.

Das zeitweilige Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen während desselben Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn dieses Aussetzen länger als sechs Arbeitstage dauert. In diesem Falle hat das Mitglied um dem Anspruch auf Unterstützung, wenn es sich um einen Tag der Arbeitslosigkeit der Arbeit an — regelmäßig zur Kontrolle meldet. Gelegentliche Feiertage werden auf die Zeit des Aussetzens nicht angerechnet.

Erwerbslosenunterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (Krankheit).

§ 11. Jedes bei Erwerbsunfähigkeit auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebbende Mitglied hat seine Erwerbsunfähigkeit innerhalb der ersten drei Tage unter Einwirkung seines Mitgliedschaftsbesitzes dem Verbandsfunktionär zu melden und sobald mit möglich, spätestens jedoch bei Erhebung der ersten Unterstützung, durch ärztliches Zeugnis oder sonst gleichartig nachgewiesen. Hierbei gelten auch ärztliche Zeugnisse der gleichzeitigen Krankenkassen als Nachweis. Bei späterer Meldung wird der Beginn der Erwerbsunfähigkeit drei Tage vor der erstmaligen Meldung angenommen. Eine Abmilderung von dieser Bestimmung ist nur bei nachgewiesener Verschlimmerung durch ärztliche Hilfeleistung zulässig. Für die Berechtigung zum Bezug der Unterstützungen sind die Bestimmungen des § 7 maßgebend.

Jedes erwerbsunfähige Mitglied hat während der Dauer seiner Unterstützungsbezugs mindestens den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit zu führen, sofern es nicht durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

Für die erste Woche der Erwerbsunfähigkeit wird Erwerbslosenunterstützung nicht geleistet. Halbe Tage kommen nicht zur Auszahlung.

Am Tage der gemeldeten Erwerbsunfähigkeit an erhält ein Mitglied Erwerbslosenunterstützung, wenn sich die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar an eine nachweislich mindestens sieben Tage (eine Woche) lange Arbeitslosigkeit anschließt. Daselbst gilt bei wiederholter Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, wenn nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind.

Erwerbsunfähige Mitglieder, denen von Anse des Aussetzens Fristen zu haben die hierzu festgesetzte Zeit des Ortsverwaltungen oder des Verbandsfunktionäre verstreichen und sich der von diesen festgesetzten Termine nicht zu halten. Die Fristen der letzten erwerbsunfähigen Mitglieder erfolgt durch die Ortsverwaltungen oder die Verbandsfunktionäre oder eigene Tage bestimmte Krankheitsnachweise nach den Befehlen des Vorstandes.

Bezug der Unterstützung erwerbsunfähiger Mitglieder in einer Heilanstalt gelten im allgemeinen die Bestimmungen der gleichzeitigen Krankenkassen. Bei erwerbsunfähigen Mitgliedern, die folgenden Stellen nicht angehören und durch ihr Verhalten den Bestand der beabsichtigten Krankenkassen oder Unterstützung des Heilanstalts gefährden, kann auf Bezug der Unterstützungen oder der Verbandsmittel

der Bezug der Erwerbslosenunterstützung von der Behandlung in einer Heilanstalt abhängig gemacht werden.

Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung bei Erwerbsunfähigkeit kann ein Mitglied nur an dem Verbandsort erheben, wo es angemeldet ist. Überweisungen nach einem anderen Orte können nur stattfinden, wenn am anderen Orte eine genügende Kontrolle des erwerbsunfähigen Mitglieds gewährleistet ist oder wenn ein Aufenthaltswechsel im Interesse seiner Gesundheit liegt und ärztliche Behandlung nachgewiesen werden kann.

Bei auf der Reise befindlichen Mitgliedern, die erwerbsunfähig nach einem Orte zu reisen oder während ihres Aufenthaltes an einem solchen Erwerbsunfähig werden, gilt die Meldung der Erwerbsunfähigkeit als Anmeldung.

Gemeinsame Bestimmungen für Unterstützungen.

§ 12. Das Reisegeld, die Beihilfe zu den Übersiedlungskosten sowie die Erwerbslosenunterstützung werden gegeneinander aufgerechnet, und darf ein Mitglied nur dann Umzugsunterstützung, Reisegeld und Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn, vom jeweiligen Erhebungstag 52 Wochen zurückgerechnet, die Jahressumme in diesen 52 Wochen von ihm noch nicht voll erhoben worden ist.

Für Mitglieder ausländischer Metallarbeiterorganisationen wird die Aufrechnung der Unterstützung durch besondere Verträge geregelt.

Des Anspruchs auf Reisegeld, Erwerbslosen- und Übersiedlungsunterstützung geht ein Mitglied verlustig:

- a) bei beharrlicher und grundloser Verweigerung einer in das Fach einschlagenden, unter auskömmlichen Bedingungen ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit;
- b) bei erniedrigter Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der durch dasselbe aufgelegten Pflichten, als auch der auf Grund desselben erlassenen Kontrollmaßnahmen.

Sterbegeld.

§ 13. Im Sterbefall eines Mitglieds wird seinen sich legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben, ein Sterbegeld gewährt. Dieses beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 30 Mk. und steigt mit jedem Jahre der Mitgliedschaftsdauer um je 5 Mk. bis zum Höchstbetrag von 100 Mk.

Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt auf Anweisung des Vorstandes durch die Verbandsfunktionäre gegen Abgabe des Mitgliedsbuches und Nachweis über den erfolgten Tod des Mitglieds.

Unterstützung bei außerordentlichen Vorfällen.

§ 14. Unterstützungen nach § 2c können nur mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung an solche Mitglieder gewährt werden, die mindestens ein Jahr dem Verband angehören und ihre Beiträge für 52 Wochen bezahlt haben. Die Höhe dieser Unterstützungen hat der Vorstand oder die Bezirksleitung zu bestimmen. Diesbezüglichen Gesuchen ist von der Ortsverwaltung eine Schilderung der familiären Verhältnisse des Nachsuchenden, sowie der allgemeinen örtlichen Verhältnisse und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung mit dem Mitgliedsbuch beizufügen.

Hat eine Verwaltungstelle oder Einzelmitgliederschaft über 3000 Mitglieder, so ist diese Genehmigung nicht erforderlich, soweit vereinbarte Bestimmungen den nicht entgegenstehen.

Gemeinsame Unterstützungen.

§ 15. Wird ein Mitglied infolge Eintritts für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge seiner in Gewerkschaftsmitgliedern des Verbandes entwickelten Verbandsaktivität arbeitslos, so steht ihm, wenn es 26 Wochen dem Verband ununterbrochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit bezahlt hat, während der daraus folgenden Arbeitslosigkeit Gemeinregelungsunterstützung auf die Dauer von längstens dreizehn Wochen zu, sofern die Regelungen vom Vorstand oder von der Bezirksleitung oder bei Verwaltungstellen mit über 3000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung anerkannt ist. Die Höhe derselben beträgt für das

männliche verheiratete Mitglied	14 Mk. pro Woche
ledige	12 "
weibliche und jugendl. männl. Mitgli.	7 "

In dieser Unterstützung erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterzogene Kind einen Zuschuß von 1 Mk.

Daselbst gilt auch für die Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein leben, also verwitwet, geschieden oder ledig sind und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

Bei geringerer als 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer dürfen mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung Mitglieder nur dann Gemeinregelungsunterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandsangehörigkeit entlassen oder ausgespart werden. Die in diesem Falle zu gewährenden Unterstützungen darf hinsichtlich Höhe und Bezugszeit den niedrigeren Satz für Reisegeld oder Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen.

Die Gemeinregelungsunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

Unterstützungen bei Arbeitsunvermögen und Ansparungen.

§ 16. Unterstützung bei den nach § 3c Abs. 1 genehmigten Aussetzungen kann ein Mitglied nur dann erhalten, wenn es dem Verband mindestens 26 Wochen hindureinander angehört und zur diese Zeit bis zum Tage der Aussetzungsphase seine Beiträge bezahlt hat. Die Höhe der Unterstützung beträgt:

für männliche verheiratete Mitglieder	14 Mk. pro Woche
ledige	12 "
weibliche und jugendl. männliche	7 "

Abgesehen erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterzogene Kind einen Zuschuß von einer Mark.

Daselbst gilt auch für die Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein leben, also verwitwet, geschieden oder ledig sind und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

In außerordentlichen Fällen, bei vorübergehlichen Abwesenheiten und Aussetzungen, ist der Vorstand berechtigt, Unterstützungen auch an solche Mitglieder zu gewähren, die nur 15 Wochen dem Verband angehören und 15 Wochenbeiträge geleistet haben. Jedoch darf diese Unterstützung nur bezogen für verheiratete 10 Mk., für ledige 8 Mk., für weibliche Mitglieder 5 Mk.

Die Mitglieder, die mehreren Ortsverwaltungen angehören, und doppelt unterstützungsberchtig sind, können bei einem Eintritt, einer Aussetzung u. s. m. nur aus der Organisations Unterstützung erhalten, die haben in Frage kommt.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen jährliche Gewerkschaftsbekanntgabe. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werktag.

Bekanntgabe.

§ 17. Wird bei einer örtlichen Verwaltungstelle unregelmäßig Bekanntheit angesetzt, so ist vom örtlichen Verbandsfunktionär unter Einwirkung des Mitgliedsbuches und genauer Schilderung der Angelegenheiten sowie der die Eintragung betreffenden Umstände ein Antrag an den Vorstand oder die Bezirksleitung zu stellen. Gelegentliche Gewerkschaften oder sonstige zur Bekanntheit der Sache dienenden Schriftstücke sind dem Antrag beizufügen. Der Vorstand oder die Bezirksleitung entscheidet über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Zuschusses. Bei Gewerkschaften oder Einzelmitgliederschaften von mehr als 3000 Mitgliedern ist die Genehmigung des Vorstandes vom Vorstand oder der Bezirksleitung nicht erforderlich, jedoch sind die zur familiären Bekanntheit über den Nachweis an den Vorstand vorzulegen.

Wird ein Prozeß ohne Vorwissen der betreffenden Ortsverwaltung eingeleitet oder ohne Zustimmung des Vorstandes oder der Bezirksleitung über die erste Instanz hinaus weitergeführt, so hat einerseits das betreffende Mitglied, andererseits die betreffende Ortsverwaltung die entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Der Rechtsschutz kann, mit Ausnahme der aus der organisatorischen und agitatorischen Tätigkeit entstehenden Anklagen, wo keine Karenzzeit erforderlich ist, einem Mitglied erst nach dreimonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden, jedoch gilt dieses nicht für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in den Verband verwickelt wurden.

Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander darf Rechtsschutz aus Verbandsmitteln nicht gewährt werden.

Wird ein in einen Strafprozeß verwickeltes Mitglied durch diesen Prozeß in seinen Verhältnissen oder persönlich geschädigt, so kann es, wenn der Prozeß aus seiner Verbandsaktivität herrührt, nach dreimonatlicher Mitgliedschaft mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung Unterstützung erhalten. Diesbezüglichen Anträgen ist von den Ortsverwaltungen (Verbandsfunktionäre) eine Schilderung des Sachverhaltes, der Familienverhältnisse sowie ein Vorschlag über die Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung beizufügen. Zur Klarlegung dienende Gerichtserkenntnisse sind, wenn möglich, ebenfalls beizufügen.

Rechtsansprüche gegen den Verband.

§ 18. Sämtliche auf Grund dieses Statuts geleisteten Unterstützungen sind freiwillige, und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerrecht auf dieselben zu.

Etwaige von Mitgliedern, gemeinsamen Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern aus dem Verbandstatut oder den Beschlüssen der Verbandsinstanzen gefolgerte Rechtsansprüche an den Verband können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden eingesetzten Verbandsinstanzen. (§ 24.)

Persönliche Streitigkeiten.

§ 19. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, ganz gleichgültig, ob es sich um Mitglieder handelt, die ein besoldetes oder Ehrenamt im Verband bekleiden oder nicht, und Beschwerden über Mitglieder dürfen keinesfalls in Mitgliederversammlungen zum Ausdruck gebracht werden.

Zu widerständlichen Verhandlungen gegen diese Bestimmungen können, wenn sie trotz wiederholter Verwarnung erfolgen, Ausschließung von den Mitgliederversammlungen auf bestimmte Zeit und, wenn sich auch diese Maßregel als ungenügend erweist, Ausschließung aus dem Verband nach sich ziehen.

Schiedsgericht.

§ 20. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dient ein Schiedsgericht, das aus einem von der Ortsverwaltung oder dem vom Vorstand ernannten Bevollmächtigten eingesetzten Vorsitzenden und je zwei von den freitenden Parteien zu bestimmenden unbeteiligten Verbandsmitgliedern als Schiedsrichtern besteht. Eine andere Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist nur bei ausdrücklicher Anerkennung durch die freitenden Parteien zulässig. Mit der Anerkennung fällt jeder Beschwerdegrund aus Anlaß der Zusammensetzung fort.

Anträge auf Einberufung eines Schiedsgerichtes sind unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials an die Ortsverwaltung (Verbandsfunktionär) zu richten.

Die Ortsverwaltung hat den freitenden Parteien durch Anberaumung eines Sühnetermine von der Ortsverwaltung selbst oder einer von ihr eingesetzten Kommission, der aber mindestens ein Mitglied der Ortsverwaltung angehören muß, Gelegenheit zur gegenseitigen Aussprache zu geben und in diesem Termin einen Sühnevertrag zu unternehmen. Die Parteien sind zum Erscheinen vor dem Sühnetermin verpflichtet.

Gelingt der Sühnevertrag, so ist dies im Sühnetermin durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und von der Ortsverwaltung oder Sühnekommission bestätigte schriftliche Erklärung, die das Datum des Sühnetermine trägt, festzustellen und der Fall damit erledigt.

Kann in dem Sühnetermin eine Veröhnung der freitenden Parteien nicht erreicht werden, so ist diese Tatsache in einem Protokoll festzulegen und von der Ortsverwaltung (Sühnekommission) ein Beschluß herbeizuführen, wodurch die Angelegenheit einem Schiedsgericht überwiehen wird. Gleichzeitig ist ein an dem Streit der Parteien unbeteiligtes Verbandsmitglied als Vorsitzender des Schiedsgerichtes zu ernennen und den Parteien sofort im Sühnetermin bekannt zu geben. Einwendungen gegen die Person des Vorsitzenden wegen Befangenheit können von den Parteien nur im Sühnetermin vorgebracht und als Gründe für solche Einwendungen nur zwischen den Parteien und dem vorgeschlagenen Vorsitzenden beiseite persönliche oder Interessenstreitigkeiten oder die Parteinahme des vorgeschlagenen in dem Sreit selbst angeführt werden. Die Ortsverwaltung oder Sühnekommission hat den Einspruch sowie die dafür angegebenen Gründe zu protokollieren, die Beweismittel festzustellen und, wenn sich im Termin durch Vernehmung des vorgeschlagenen Vorsitzenden eine Feststellung der Berechtigung der Einwände nicht erzielen läßt, einen neuen Prüfungstermin innerhalb acht Tagen anzuberaumen und den Parteien bekannt zu geben. Sieht die Vernehmung der Einwände fest, so ist durch die Sühnekommission an Stelle des vorgeschlagenen eine andere Person, gegen die Einwände nicht vorgebracht werden können, mit dem Voritz zu betrauen.

Die Parteien sind verpflichtet, im Prüfungstermin zu erscheinen und die Beweise für ihre Einwendungen daseibst zu erbringen. Tun sie das nicht oder verweigern ihre Beweisführung, so ist der Einspruch zurückzuweisen, während im Falle gelungenen Beweises sofort ein anderer Vorsitzender zu ernennen ist, gegen den ebenfalls nur in der gleichen Weise seitens der Parteien Einspruch erhoben werden kann. Über die Verhandlung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens ist abzulehnen, wenn die antragstellende Partei oder beide Parteien dem Sühnetermin fernbleiben. Das Verfahren ist einzuleiten, wenn nur die beschuldigte Partei nicht im Sühnetermin erscheint. Die Beschlüsse sowie die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen sind in einem von der Ortsverwaltung (Sühnekommission) zu unterzeichnenden Protokoll festzulegen.

Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehenden Einreichobriefes zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Erneuerung ihrer Beweise und zur Angabe etwaiger Beweismittel aufzufordern. Ferner hat der Vorsitzende eine ausserhalb des Schiedsgerichtes stehende, in der Abfassung schriftlicher Arbeiten bewanderte Person mit der Führung des Verhandlungsprotokolls zu beauftragen. Für Ladung ihrer Zeugen hat jede Partei selbst zu sorgen.

Erscheint eine Partei nicht zu der Sitzung des Schiedsgerichtes, ohne einen Grund für ihr Fernbleiben anzugeben, so wird ohne sie verhandelt. Ist dieses unmöglich, so ist der Termin zu verlagern und die klagende Partei unter Androhung der Ausschließung aus dem Verband zum Erscheinen aufzufordern. Erscheint sie auch dann noch nicht, so sind die Akten über den Fall zu schließen und der Ortsverwaltung, dem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten, zur Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung zu übergeben.

Wenn beide Parteien ohne Grund dem Schiedsgerichtlichen Termin fern, so ist die anhängig gemachte Angelegenheit durch Zurücknahme erledigt. In diesem Falle sind die Akten ebenfalls zu schließen, nachdem die zur Beendigung des Verfahrens führende Tatsache in ihnen vermerkt ist.

Erscheint ein Zeuge nicht vor dem Schiedsgericht und ist sein Zeugnis von großer Bedeutung für die Sache, so ist er ebenfalls unter Androhung der Ausschließung nochmals vorzuladen. Auch kann das Schiedsgericht seine Vernehmung in feiner Wohnung oder sonst an einem Orte, wo er anzureisen ist, beschließen. Dieser Vernehmung muß aber neben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes auch mindestens je ein Beisitzer der beiden Parteien anwohnen.

Beharrliche Verweigerung vor dem Schiedsgericht zu erscheinen oder beharrliche Verweigerung des Zeugnisses, mit Ausnahme der Fälle, wo die Gefahr des Selbstbetruges durch die Aussage vorliegt, können Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung aus dem Verband nach sich ziehen. Ein diesbezüglicher Antrag an die Ortsverwaltung oder den vom Vorstand eingesetzten Bevollmächtigten kann nur auf Beschluß des Schiedsgerichtes oder von der durch die Verweigerung des Zeugen geschädigten Partei gestellt werden.

Das Schiedsgericht hat die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatsachen eventuell durch Zeugenvernehmung genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht erzielen läßt, eine Entscheidung zu treffen.

Die Entscheidung darf bestehen:

- a) in Freispruch des Beschuldigten;
- b) in einer Rüge an den schuldigen Teil oder, wenn beide in gleicher Weise schuldig sein sollten, an beide;
- c) in Ausschließung des oder der Schuldigen von den Versammlungen auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr;
- d) in Beauftragung der Ausschließung des oder der Schuldigen aus dem Verband beim Vorstand.

Die etwaige Bekanntgabe der Entscheidungen erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Im Verbandsorgan ist die Entscheidung nur dann bekannt zu geben, wenn dies vom Schiedsgericht ausdrücklich beschlossen und dieser Beschluß vom Vorstand genehmigt ist.

Das Schiedsgericht sowie das ihm vorangehende Sühneverfahren soll nur zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander dienen; stellt sich bei der Verhandlung heraus, daß durch die Handlungsweise der einen oder anderen Partei oder beider eine Benachteiligung der Verbandsinteressen oder des Verbandes herbeigeführt wurde, so ist das Verfahren vorerst einzustellen und die Akten der Ortsverwaltung oder dem vom Vorstand eingesetzten Bevollmächtigten zur Prüfung und weiteren Beschlußfassung zu unterbreiten. Die Gründe der vorläufigen Einstellung des Verfahrens sind im Protokoll zu vermerken.

Führt die Prüfung der Akten durch die zuständige Verbandsstelle zur Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung, so ist, sofern seitens des oder der Beschuldigten gegen Führung der Untersuchung durch das in der Sache tätige Schiedsgericht Einspruch erhoben wird, die Sache einer nach § 23 zusammengelegten Untersuchungskommission zu überweisen.

Haben persönliche Streitigkeiten der Mitglieder einen Umfang angenommen, daß die Ortsverwaltung selbst als nicht mehr unbereitigt angesehen werden kann, so ist das Sühneverfahren nach den obigen Bestimmungen vom Bezirksleiter einzuleiten und von diesem der Vorsitzende für ein zu bildendes Schiedsgericht zu ernennen. Für Einwendungen gegen den so ernannten Vorsitzenden ist die gesamte Bezirkskommission (Bezirksleiter mit der ihm beigegebenen Kommission) zuständig.

Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist eine ehrenamtliche und wird eine Entschädigung für dieselbe nicht bezahlt. Etwasige sachliche Ausgaben wie Porto, Schreibmaterial etc. sind von den für örtliche Zwecke verbleibenden 20 Prozent der Beiträge zu bestreiten.

Beurteilung der Mitgliedschaft.

§ 21. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn ein Mitglied acht Wochenbeiträge schuldet und nicht vor Ablauf der achten Restwoche unter Vorlegung seines Mitgliedsbuchs und Angabe der Gründe Stundung beantragt und erhalten hat;
 - b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung bei dem Vorstand oder den örtlichen Verbandsfunktionären;
 - c) durch Ausschließung;
 - d) durch Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an den Verband. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder eines Teiles derselben findet nicht statt.

Ausschließung.

§ 22. Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt nur durch Beschluß des Vorstandes auf Grund des in § 23 festgesetzten Verfahrens. Sie darf nur erfolgen, wenn sich das Mitglied:

- a) Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zuschulden kommen läßt;
- b) beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten;
- c) sich der in § 23 Abs. 2 a vorgesehene Untersuchungskommission nicht stellt oder sich auf die in § 23 Abs. 2 b vorgeschriebene Aufforderung hin nicht rechtfertigt.

In Stelle der Ausschließung kann auch ein früheres Mitglied für nicht wieder aufnahmefähig erklärt werden, wenn es sich während der Mitgliedschaft Handlungen zuschulden kommen ließ, die die Ausschließung rechtfertigen.

Einer Ausschließung aus dem Verband gleichmachend ist die Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft von solchen Personen, die vor ihrem Eintritt aus dem Verband ausgeschlossen, aber ohne Wissen und Willen des Vorstandes irrtümlich wieder aufgenommen wurden.

Verfahren bei Ausschließung von Mitgliedern.

§ 23. Jedem Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verband ist eine ausführliche Begründung und die genaue Bezeichnung der Beweismittel beizufügen. Dieselbe Verbandsstelle, bei der der Antrag eingereicht ist, hat sich sofort, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen, darüber schlüssig zu werden, ob das Verfahren auf Ausschließung eingeleitet werden soll oder nicht. Der Beschluß ist dem Antragsteller mitzuteilen und kann von letzterem durch Beschwerde angegriffen werden.

Wird die Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung beschlossen, so ist dem beschuldigten Mitglied vorher durch Mitteilung der Beschuldigungen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, und geschieht dies nach folgendem Verfahren:

- a) bei Mitgliedern, die einer örtlichen Verwaltung angehören oder für die der Vorstand die Beitragszahlung u. s. w. nach § 34 des Statuts geregelt hat, wird von den unbeteiligten Mitgliedern eine Untersuchungskommission gebildet. Diese Untersuchungskommission besteht aus einem von der Ortsverwaltung zu bestimmenden Mitglied als Vorsitzenden, je zwei von dem Beschuldigten und dem Kläger vorgeschlagenen Mitgliedern als Beisitzern. Eine anderweitige Zusammenlegung der Untersuchungskommission ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigten und des Klägers zulässig. Ebenso kann ein Schiedsgericht als Untersuchungskommission auftreten, wenn der Ausschließungsgrund durch ein schiedsgerichtliches Verfahren entstanden oder zutage getreten ist. Auch in diesem Falle ist die ausdrückliche Anerkennung des Beschuldigten und des Klägers erforderlich. Mit der Anerkennung eines anders zusammengelegten Untersuchungskommission oder des Schiedsgerichtes als solche fällt jeder Beschwerdegrund aus. Nach der Zuständigkeit der Kommission weg.

Die Ablehnung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission kann nur aus denselben Gründen erfolgen wie die Ablehnung des Vorsitzenden eines Schiedsgerichtes und finden die für das Schiedsgericht geltenden Bestimmungen (§ 20 Abs. 5) auch auf die Ernennung und Ablehnung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission sinngemäße Anwendung.

Der Beschuldigte ist durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Ausschließungsgründe mittels ihm mindestens acht Tage zuvor zugehender Einschreibebrief vor die Untersuchungskommission zu laden und zur Ernennung der Mitglieder seiner Partei in die Untersuchungskommission und Einladung etwaiger Zeugen zu veranlassen. Der Vorsitzende hat ferner mit der Aufnahme der Verhandlungsprotokolle ein in der Abfassung schriftlicher Arbeiten gewandtes Verbandsmitglied zu beauftragen.

Diese Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau, eventuell durch Beweisaufnahme, mittels Zeugenvernehmung zu prüfen, zu protokollieren und den Antrag auf Ausschließung dem Vorstand unter Beifügen ihres Gutachtens und des Protokolls zur Entscheidung zu unterbreiten. Das Verfahren stimmt mit den vor den Schiedsgerichten vollkommen überein, und finden namentlich die Bestimmungen über Verweigerung des Zeugnisses und Verweigerung des Erscheinens von Zeugen vor dem Schiedsgericht auf gleiche Vorkommnisse vor der Untersuchungskommission sinngemäße Anwendung.

b) bei allen übrigen Mitgliedern, deren Adressen bekannt sind, durch einmalige direkte briefliche oder, wenn ihre Adressen nicht bekannt sind, dreimalige im Verbandsorgan zu veröffentliche Aufforderung durch den Vorstand.

Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß; sie kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Ausschluß, Erteilung einer Rüge oder Anordnung einer erneuten Untersuchung.

Sie muß in Annahme des Antrags auf Ausschließung bestehen, wenn das Mitglied während des Verfahrens auf Ausschließung austritt, sich nicht rechtfertigt oder ohne triftigen Grund der an ihn ergangenen Vorladung der Untersuchungskommission nicht Folge leistet.

Die Entscheidungen des Vorstandes sind den Verbandsstellen sowie den in Betracht kommenden Mitgliedern durch das Verbandsorgan oder in sonst geeignet erscheinender Weise bekannt zu machen.

Die Entscheidungen des Vorstandes können durch Beschwerde beim Ausschuss innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses angefochten werden.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden, wenn neue Tatsachen vorliegen, die, wenn sie vor der ersten Entscheidung bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten.

Der Vorstand kann auch ohne besonderen Antrag das Ausschließungsverfahren einleiten und in Fällen, wo ein Mitglied bei einer Schädigung des Verbandes durch Unterschlagung von Verbandsgeldern, durch Streik- und Sperrbruch betroffen wird, ohne weitere Voruntersuchung die Ausschließung vollziehen.

Während der Dauer des Ausschließungsverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Das Mitgliedsbuch wird eingezogen und bleibt während des Verfahrens in den Händen der Verwaltung. Dasselbe ist mit den Untersuchungsakten an den Vorstand einzusenden.

Führt das Ausschließungsverfahren nicht zur Ausschließung, so ist das Mitglied in seine früheren Rechte und Pflichten wieder einzusetzen. Etwasige Unterstufungen können jedoch nur dann nachbezahlt werden, wenn der Angeklagte auch während der Dauer des Verfahrens den statutarischen Kontrollvorschriften nachgekommen ist.

Beschwerden.

§ 24. Beschwerden über die Entscheidung der Schiedsgerichte und die Ausführung der Ortsverwaltungen, Bezirksleiter oder sonstiger Verwaltungsbeamten können bei dem zuständigen Verbandsfunktionär oder dem Vorstand direkt schriftlich angebracht werden. Die Verbandsfunktionäre sind verpflichtet, diese Beschwerden sofort an den Vorstand weiter zu befördern. Die Beschwerden müssen schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt sein und ist ihnen das Mitgliedsbuch oder ein Ausweis der zuständigen Verbandsstelle über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen.

Die Beschwerden müssen den Gegenstand derselben sowie die dafür vorhandenen Beweismittel genau angeben. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Schiedsgerichtsentscheidung, so sind die Punkte der Entscheidung, die durch die Beschwerde angegriffen werden sollen, besonders hervorzuheben und zu begründen, ebenso sind etwaige neue Tatsachen nebst Beweismaterial anzugeben.

Die Beschwerden gegen Schiedsgerichtsentscheidungen sind an eine Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe derselben gebunden.

Die Erledigung der Beschwerden erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes durch Nachprüfung des Verfahrens und, wenn neue, dem Schiedsgericht unbekannt Tatsachen und Beweisgründe als Beschwerdegrund dienen, durch Zurückverweisung der Beschwerde zur nochmaligen Entscheidung an das Schiedsgericht;
- b) bei Beschwerden über die Ortsverwaltungen durch Prüfung und Feststellung der Berechtigung der Beschwerdepunkte auf dem Wege der Beweishebung.

Über jede eingereichte Beschwerde ist eine Entscheidung zu treffen und dem Beschwerdeführer zuzustellen. Die Entscheidung kann in Anerkennung oder Ablehnung der Beschwerde bestehen.

Gegen die Entscheidungen und Amtshandlungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuss zulässig. Diese Beschwerden sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes in zwei Exemplaren schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses mit Bezeichnung etwaiger Beweismaterialien einzureichen und ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen.

Die Erledigung dieser Beschwerden erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) bei Beschwerden gegen durch das Statut begründete Beschlüsse des Vorstandes durch Prüfung der statutarischen Berechtigung derselben;
- b) bei Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen durch Nachprüfung des Verfahrens;
- c) bei Beschwerden auf Grund neuen, dem Vorstand unbekanntem Tatsachennaterials durch Zurückverweisung der Beschwerde zur nochmaligen Entscheidung an den Vorstand.

Über jede Beschwerde ist eine Entscheidung zu treffen, die dem Beschwerdeführer mit dem Beschuldigten zuzustellen ist.

Die Entscheidung kann bestehen in Anerkennung oder Abweisung der Beschwerde oder in Verweisung der Beschwerde an die höhere Instanz.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses kann Beschwerde an die Generalversammlung eingelegt werden und muß diese vier Wochen vor Beginn der Generalversammlung unter gleichzeitiger Mitteilung an den Ausschuss, an den Vorstand eingereicht sein. Ausgenommen von der vierwöchentlichen Frist sind solche Beschwerden, bei denen der Ausschuss seine Entscheidung innerhalb der letzten vier Wochen fällt. Auch hier ist die beiden Instanzen Mitteilung zu machen.

Eine direkte Beschwerde an die Generalversammlung unter Umgehung des Vorstandes und Ausschusses ist nur mit Zustimmung dieser beiden Verbandsinstanzen zulässig.

Jeder Gegenstand darf nur einmal zur Beschwerde benutzt werden. Die Einreichung von Beschwerden durch Nichtberechtigte ist unzulässig. Beschwerden können nur innerhalb vier Wochen vom Tage der Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung an eingebracht werden.

Sämtliche Entscheidungen der Verbandsorgane sind für die Mitglieder verbindlich und können in keinem Falle auf dem ordentlichen Rechtsweg angefochten werden.

Verwaltung des Verbandes.

Vorstand.

§ 25. Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand von neun Mitgliedern: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Sekretär und fünf Beisitzern. Der erste und zweite Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Sekretär werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Die Beisitzer des Vorstandes werden von den Mitgliedern des Ortes, an dem der Verband seinen Sitz hat, auf die gleiche Dauer gewählt und soll hierbei auf die verschiedenen Branchen der Metallindustrie möglichst Rücksicht genommen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen.

Er vertritt den Verband nach innen und außen und ist auch berechtigt, in Gemeinschaft mit dem Ausschuss durch behördliche Maßnahmen unumgänglich notwendig gewordene Statutenänderungen vorzunehmen. Er legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Verband gehören die Unterfertigungen eines der beiden Vorsitzenden, des Hauptkassierers und des Sekretärs.

Der Vorstand hat die Anfechtung der Statuten zu überwachen sowie alle statutenmäßigen Beschlüsse zu vollziehen, den örtlichen Verbandsstellen hierauf bezügliche Verhaltensvorschriften zu erteilen; Bestimmungen zu treffen über Einberufung der Generalversammlung, über Einteilung der Wahlkreise zur Wahl der Delegierten, sowie ein Wahlreglement aufzustellen und für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

Monatlich ist eine Revision der Hauptkasse jeweils von drei Beisitzern des Vorstandes vorzunehmen und haben diese darüber an den Ausschuss Bericht zu erstatten.

Anlegung der Verbandselder.

§ 26. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen verzinsbar angelegt werden. Sie dürfen jedoch nur auf unveräußerliche Bücher einer öffentlichen Sparkasse oder in einer anderen Weise, wie die Gelder Bevormundeter, belegt werden.

Das Ausleihen von Verbandseldern an Verbandsmitglieder oder private Personen ist unzulässig.

Bei der ersten Anlegung von Geldern hat einer der Vorsitzenden, der Hauptkassierer und Sekretär diese gemeinsam zu vollziehen und dabei die Bedingung zu stellen, daß Gelder für den Verband nur mit schriftlicher Bewilligung dieser drei Beamten unter Befugung des Verbandstempels gekündigt und erhoben werden können.

Abrechnung. Tätigkeitsbericht.

§ 27. Jedes Jahr hat der Hauptkassierer eine spezialisierte Jahresrechnung durch Auszug aus den Hauptbüchern aufzustellen, die vom Ausschuss auf Grund der Bücher und Belege revidiert und mitunterzeichnet, schließlich der Generalversammlung vorgelegt werden muß.

Auch hat derselbe eine monatliche Quittung der Eingänge der Hauptkasse, mit alphabetischer Anordnung der einzelnen Orte, zu veröffentlichen. Alljährlich wird vom Vorstand ein umfassender Bericht über die Entwicklung und Wirksamkeit des Verbandes und von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der Adressen der Verbandsstellen herausgegeben. Die Jahresabrechnung ist jedem Mitglied, das Adressenverzeichnis und der Jahresbericht den Bevollmächtigten zuzustellen.

Ausschuss.

§ 28. Zur Überwachung des Vorstandes wird ein Ausschuss von fünf Mitgliedern, einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, gebildet. Derselbe darf sich nicht an Sitz des Verbandes befinden.

Er hat Beschwerden über den Vorstand zu regeln und alle weiteren Befugnisse, die ihm durch das Statut übertragen sind, gewissenhaft wahrzunehmen.

Er prüft die Revisionsberichte und ist berechtigt, selbständig Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung, die Beisitzer von den Mitgliedern des Ortes, an dem der Ausschuss seinen Sitz hat, auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 29. Tritt für ein durch die Generalversammlung zu befehendes Amt des Vorstandes oder Ausschusses eine Vakanz ein, so entscheidet über die Besetzung der Vorstand nach dem Ausschuss.

Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden, wenn sie ihre Pflichten gegen den Verband nicht erfüllen, mit ihm in Prozess geraten oder sich kühnheitslos gegen ihn schuldig machen, durch Beschluß eines gemeinschaftlichen Kollegiums der nicht beteiligten Vorstandes- und Ausschussmitglieder ihres Amtes enthoben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses dürfen kein weiteres befohlenes oder Ehrenamt im Verband bekleiden.

Ihre Geschäftsordnung gibt sich jede der zwei Körperschaften selbst.

Verbandsorgan.

§ 30. Das Publikationsorgan des Verbandes ist die vom Vorstand herausgegebene Metallarbeiter-Zeitung, die an die Mitglieder unentgeltlich zugehändigt wird.

Die Redakteure der Zeitung werden von der Generalversammlung des Verbandes in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt. Beschwerden über die Redaktion sind, soweit sie sich auf Einhebungen aus Verbandsstreifen beziehen, zunächst bei der Redaktion anzubringen, in zweiter Linie beim Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Ausschuss zulässig ist.

Für Beschwerden über den Verband der Zeitung ist der Vorstand zuständig.

Bezirksenteilung.

§ 31. Zur wirksamen Unterstützung des Vorstandes, zur Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlungen und der Verbandsbestrebungen sowie zur Regelung der Agitation bildet der Wirkungsbereich des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes folgende elf Bezirke:

Erster Bezirk: Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Polen, von der Provinz Brandenburg Kreis Prenzlau des Regierungsbezirkes Potsdam, Kreise Arnswalde, Friedeberg, und die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Zweiter Bezirk: Provinz Sachsen und von der Provinz Brandenburg die Kreise Sorau und Jülich-Aachen-Schwiebus des Regierungsbezirkes Frankfurt a. d. Oder.

Dritter Bezirk: Von der Provinz Brandenburg die Kreise Guben, Kalau, Königsberg i. d. Neumark, Kottbus, Krossen, Landsberg an der Warthe, Lebus, Ludau, Lübben, Ost- und Westpreußen, Seldin, Sorau und Spremberg des Regierungsbezirkes Frankfurt a. d. Oder, die Kreise Angermünde, Bestow-Storow, Jüterbog-Luckenwalde, Nieder- und Oberbarnim, Ost- und Westhavelland, Ost- und Westprignitz, Havelland, Templin und Zauch-Belzig des Regierungsbezirkes Potsdam und von der Provinz Sachsen die Kreise Liebenwerda und Wittenberg des Regierungsbezirkes Merseburg.

Vierter Bezirk: Königreich Sachsen und von der Provinz Sachsen die Kreise Dessau und Torgau des Regierungsbezirkes Merseburg, den Ostkreis des Herzogtums Sachsen-Meiningen und des älteren Linie.

Fünfter Bezirk: Provinz Sachsen ohne die Kreise Dessau, Torgau und Liebenwerda des Regierungsbezirkes Merseburg, Herzogtümer Anhalt, Braunschweig, Koburg-Gotha, Meiningen, Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Rudolstadt, Kreis Jüngerling, Kreis von Sachsen-Meiningen, Herzogtum Schaumburg-Lippe und Regierungsbezirke Hannover und Niedersachsen der Provinz Hannover.

Sechster Bezirk: Provinz Schleswig-Holstein, von der Provinz Hannover die Regierungsbezirke Harburg, Lüneburg, Stade und vom Regierungsbezirk Danabüchel der Kreis Meppen, das Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, die freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck.

Siebenter Bezirk: Von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln, Provinz Westfalen, von der Provinz Hannover der Stadt- und Landkreis Danabüchel des Regierungsbezirkes Danabüchel und das Fürstentum Sime-Tenno.

Achter Bezirk: Von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, Großherzogtum Posen ohne den Kreis Wornitz, die Provinz Posen-Rajsa, die Fürstentümer Birkenfeld und Walded, von Lothringen die Kreise Volchen, Diedenhofen, Forbach, Metz und

von der Rheinpfalz der Industriebezirk St. Ingbert im Bezirksamt Zweibrücken. Großherzogtum Luxemburg.

Neunter Bezirk: Königreich Württemberg und von Bayern die Rheinpfalz ohne St. Ingbert, Großherzogtum Baden, den Kreis Borms des Großherzogtums Hessen, die Reichslande Elsaß-Lothringen ohne die Kreise Böhmen, Liebenhofen, Jorbach, Meß und der preussische Regierungsbezirk Hohenellern-Sigmaringen.

Zehnter Bezirk: Königreich Bayern rechts des Rheins.

Elfter Bezirk: Die Verwaltungsstelle Berlin bildet für sich einen Bezirk, in dem das Amt des Bezirksleiters der erste Bevollmächtigte und die Obliegenheiten der Bezirkskommission die nach § 33 des Statuts zusammengefaßte Ortsverwaltung versteht.

Der Vorstand kann nach Anhörung der beteiligten Verwaltungen, nach Rücksprache mit dem Beirat sowie nach Prüfung der Zweckmäßigkeit eine Teilung oder anderweitige Abgrenzung der Bezirke vornehmen.

Die Führung der Geschäfte in den übrigen zehn Bezirken erfolgt durch aus Verbandsmitteln besoldete Bezirksleiter und je eine ihnen beigegebene viergliedrige Kommission, die alljährlich zur Hälfte von der am Orte bestehenden Verwaltungsstelle oder Einzelmitgliederschaft erneuert wird. Die Bezirksleitung hält allmonatlich, im Bedarfsfall öfter, eine Sitzung ab; sie nimmt den Bericht der Bezirksleiter über ihre Tätigkeit entgegen und beschließt über Anträge auf Genehmigung von Hoffstands- und Maßregelungsunterstützung sowie Reichsbeitrag. Auch hat sie die Prüfung der Bezirkskassen vorzunehmen. Bei Streiks, Aussperrungen und Lohnbewegungen im Bezirk ist die Kommission über die Verhältnisse soweit als möglich auf dem laufenden zu erhalten.

Wird das Amt eines Bezirksleiters frei und macht sich in einem Bezirk die Anstellung noch eines Bezirksleiters oder etwaiger Hilfskräfte notwendig, so hat der Vorstand nach Prüfung und Genehmigung der Bedürfnisfrage die Stelle zur allgemeinen Bewerbung auszusprechen. Die eingelaufenen Bewerbungen werden von der Bezirkskommission geprüft und geeignete Vorschläge dem Vorstand zur Auswahl unterbreitet. Die ausgewählten Bewerber haben eine Probearbeit zu liefern und eventuell drei Monate vor ihrer endgültigen Anstellung auf dem Verbandsbureau tätig zu sein. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Die Obliegenheiten der Bezirksleiter sind folgende:

- a) Leitung und Agitation in ihrem Bezirk;
 - b) Eingreifen bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen des Statuts und den Anweisungen des Vorstandes;
 - c) Vornahme von Revisionen in den zu ihrem Bezirk gehörigen Verwaltungs- und Geschäftsstellen;
 - d) Schlichtung und Untersuchung von Differenzen der Mitglieder untereinander;
 - e) Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Verbandsinteresse erteilten Aufträge und durch das Statut ihnen zufallenden Obliegenheiten.
- Die Besoldungen über die Tätigkeit der Bezirksleiter sind zunächst an eine von der Kommission bestimmte Adresse zu richten. Die Kommission hat die Besoldungen zu untersuchen und dann dem Vorstand zur Entscheidung zu überweisen.
- Die Bezirksleiter, die beiden jeweiligen Bevollmächtigten der Verwaltungsstelle Berlin, sowie die gegen Besoldung angestellten Mitglieder des Vorstandes, der erste Redakteur des Verbandsorgans im Verbandsverhältnis der zweite, sowie der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses (im Verbandsverhältnis dessen Stellvertreter) bilden den Beirat des Vorstandes und sind nach Bedarf zusammenzuberaufen.
- Zu den Beratungsgegenständen des Beirats gehören:
- a) Aufstellung eines Aktionsprogramms für den Verband für einzelne Branchen;
 - b) Fallfall bei Lohnbewegungen und der Agitation;
 - c) Begutachtung von Tarifvertragsentwürfen;
 - d) Mitwirkung bei Feststellung des Wahlreglements für die Wahlen zu Generalversammlungen und sonstige Verbandsvertretungen, sowie Festlegung der Wahltag;
 - e) Beschlussfassung über etwa abzuhaltende Bezirks- oder Berufs-konferenzen;
 - f) Beratung des Vorstandes in allen von letzterem gemäßigten Verbandsangelegenheiten und Erledigung sonstiger durch das Statut ihm übertragenen Obliegenheiten.

Streiks- oder Berufskonferenzen.

§ 32. Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitungen, zur Erleichterung tatsächlicher Fragen sowie zur Erleichterung der Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse können nach Bedarf Bezirks- oder Berufskonferenzen abgehalten werden.

Die Einberufung einer Bezirkskonferenz erfolgt nach Vorberatung mit dem Vorstand durch die zuständige Bezirksleitung.

Die Mitglieder der Bezirksleitung (die dem Bezirksleiter beigegebene viergliedrige Kommission) haben das Recht, an den Bezirkskonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zur Einberufung von Vertretern auf die Bezirkskonferenzen ist jede zum Bezirk gehörige Verwaltungsstelle berechtigt. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Stärke der Mitgliedschaft und beträgt bei einer Mitgliederzahl bis 500 einen, bis 1000 zwei, jedoch nicht mehr als drei. Die Abkündigung der wichtigen Fragen ist nicht nach der Kopfzahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von denselben vertretenen Mitglieder vorzunehmen.

Beiratskonferenzen können nur vom Vorstand nach Vorberatung mit dem Beirat einberufen werden. Die Zahl der auf jeden Bezirk entfallenden Vertreter sowie die Art der Wahl wird durch den Vorstand und den Beirat festgelegt.

Die aus der Einberufung und Besichtigung dieser Konferenzen erwachsenden Kosten trägt die Verbandskasse und sind für Reichsbeiträge, Zinsen und die Einberufung eines Arbeitsvermittlungsstellen die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 in Anwendung zu bringen.

Örtliche Verwaltung.

§ 33. Der Vorstand kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungstellen errichten. Auch kann er nach vorheriger Vorberatung mit den in Betracht kommenden Mitgliedern bestehende Verwaltungen aufheben oder ändern anordnen, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dazu herausstellt.

Die örtliche Verwaltung wird geführt von fünf Mitgliedern, die von dem Vorstand ernannt werden. Zu diesem Zwecke haben die Mitglieder der örtlichen Verwaltungstellen dem Vorstand entsprechende Vorschläge in Vorläufe zu bringen. Die vorgeschlagenen Ortsbeamten sind in Mitgliederversammlungen alljährlich zu wählen, mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angestellten Beamten. Der erste der Ortsbeamten übernimmt auch Leiter der Gesamtortsverwaltung (Bevollmächtigter) und hat je nach den veranlassenden Umständen die dazu verlangten Anträge und Verfügungen an die Behörden zu beforschen und eine rechtliche Ansicht zu erteilen; der zweite führt die Kasse und die drei übrigen haben die Kontrolle und die Rechnungen zu führen. Bei örtlichen Verwaltungstellen von über 200 Mitgliedern kann die örtliche Verwaltung durch einen oder mehrere Bevollmächtigte und durch einen oder mehrere Stellvertreter besetzt werden. Verwaltungstellen von über 3000 Mitgliedern haben das Recht, den ersten Beamten durch Wahl vorzuschieben und ihnen die Obliegenheiten der Ortsbeamten zu übertragen. In in solchen Verwaltungsstellen die Durchführung der Ortsverwaltung über die jeweilige Zahl hinaus vorzunehmen, so kann dies durch den Vorstand zu genehmigenden Umständen geschehen. Die Gesamtortsverwaltung ist für die Verbandsbeiträge verantwortlich, soweit für Reichsbeiträge der nicht an Verbandskassen vorzutragende Gelder nachgewiesen werden können.

- a) Die Geschäftsführung der örtlichen Verwaltung erweist sich als unzulässig;
- b) die Erhebung der Verbandsbeiträge, die Genehmigung über Erhebung der Beiträge (§ 5 Abs. 4, 5 und 6, und Aufhebung der Mitgliedschaften;
- c) Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks nach den Bestimmungen des Statuts und den Verfügungen des Vorstandes und Bezirksleiters;
- d) Begutachtung von Unternehmungs- und Geschäftsentwürfen;

o) Pflege der Kollegialität und Regelung von Streitigkeiten unter Mitgliedern;

f) Beilegung der Mitglieder und Vertretung der Agitation am Orte. Die örtliche Verwaltungsstelle erledigt ihre Aufgaben in der Regel in hierzu von der Ortsverwaltung einzuberufenden Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlungen bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten. Deren Beschlüsse sind, wenn sie nicht nach dem Statut der Genehmigung des Verbandsvorstandes bedürfen oder dem Statut oder den Generalversammlungsbeschlüssen zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

Verwaltungsstellen, welche der Zahl ihrer Mitglieder oder der räumlichen Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches wegen Mitgliederversammlungen nicht abhalten können, sind berechtigt, durch vom Vorstand zu genehmigendes Ordnatut das Recht der Beschlussfassung an eine Vertreterversammlung abzutreten. Die Beschlüsse solcher Vertreterversammlungen sind in gleicher Weise bindend wie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.

Der dem Ordnatut zugrunde liegende Beschluss muß durch eine Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung diesen Punkt enthält und den Mitgliedern vorher bekannt gegeben worden ist, herbeigeführt werden.

Die Verwaltungstellen können von den eingegangenen Beiträgen 1 Prozent zur Entschädigung der Ortsverwaltung für ihre Tätigkeit und 16 Prozent für sonstige örtliche Zwecke verwenden. Die Gesamtanwendungen für die Entschädigung der Ortsverwaltung und sonstige örtliche Zwecke dürfen 20 Prozent der Beiträge nicht übersteigen. Ebenso ist die Verwendung der letzteren für andere als Verbandszwecke unzulässig. Über die Ausgaben aus den 20 Prozent der Beiträge und der örtlichen Ertragsbeiträge ist dem Vorstand Spezialrechner Nachweis zu liefern. Werden die angegebenen 20 Prozent am Orte nicht gebraucht, so ist der übrige Teil an die Hauptkasse zu senden.

Die von einer örtlichen Verwaltungsstelle zu leistenden Unterstützungen sind zunächst aus den bei ihr eingehenden Beiträgen zu bestreiten. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so ist dieses rechtzeitig dem Vorstand zu melden, der dann den nötigen Zuschuß zu senden hat. Der betreffende Antrag muß von dem Bevollmächtigten, dem Kassierer und den Revisoren unterzeichnet und mit dem Ordnatut versehen sein.

Alle an die Hauptkasse einzuwendenden Gelder dürfen nur an den Hauptkassierer durch Bank- oder Kassenzahlung gemacht werden. Die darüber ausgestellte Quittung ist sorgfältig aufzubewahren und gilt ausschließlich als Beleg für die erfolgte Abfindung der Gelder. Die Bücher für die Ortsverwaltung sind nach Vorschrift des Vorstandes einzurichten und gewissenhaft zu führen. Dieselben werden vom Vorstand geliebert.

Über die gelieferten und verkauften Leihungsmarken ist genau Buch zu führen und die Zahl der verkauften Leihungsmarken und der verbleibende Bestand derselben auf den Abrechnungen genau anzugeben. Die Beamten sind für den Nennwert der ihnen anvertrauten Leihungsmarken haftbar.

Die Revisoren sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskassen vorzunehmen. Ergibt sich dabei, daß der Kassenbestand höher ist, als am Orte zu den regelmäßigen Ausgaben nötig, so sind alle überschüssigen Gelder sofort an die Hauptkasse einzuliefern. Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsabschlüsse sind an den Vorstand und an den zuständigen Bezirksleiter in ebenfalls von den Revisoren unterzeichneten Abschriften (Abrechnungsmarkieren) alle 5 Monate, und zwar bis spätestens zum 15. des nächsten Monats einzuliefern, widrigenfalls die örtliche Verwaltung vom Vorstand in geeigneter Weise dazu veranlaßt wird. Ist nach Ablauf von vier Wochen die Einlieferung der Abrechnung nicht erfolgt, so muß der Vorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle veranlassen. Die Abrechnungsmarkieren müssen in aller Rubrik sorgfältig ausgefüllt werden. Insbesondere ist der verlangte statistische Bericht mit größter Genauigkeit zu erteilen.

Für jede Ausgabe in Höhe von den Revisoren beglaubigte Quittung mit der Abrechnung einzuliefern. Bei Ausgaben aus den 20 Prozent der Beiträge für örtliche Zwecke kann der Vorstand die Verwaltungen von dieser Verpflichtung entbinden.

Die Bezirksleiter sind berechtigt, in den ihnen unterstellten Verwaltungsstellen jederzeit Revisionen vorzunehmen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision der örtlichen Verwaltungsstellen anzuordnen. Der von ihm hierzu beauftragte ist auf Verlangen sämtliches dem Verband gehörige Material und der vorhandene Kassenbestand vorzuliegen, auch jede auf den Verband Bezug habende Auskunft zu erteilen.

Einzelmitglieder.

§ 34. Die von einem Einzelmitglied sowie die Mitglieder an solchen Orten, wo die Bildung von örtlichen Verwaltungsstellen aus irgend einem Grunde unmöglich ist, können sich als Einzelmitglieder dem Verband anschließen. Die Einziehung der Beiträge, die Ausstellung amtlicher Unterlegungen sowie die Zulassung des Verbandsorgans an solchen Orten regelt der Vorstand.

Heftiger Verbandsbeitrag.

Generalversammlung.

§ 35. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch die Mitglieder aus deren Mitte zu wählen. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit stichweiser Wahlweise. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder (§ 7 Abs. 1).

Die Wahl der Abgeordneten wird ein Abgeordneter gewählt. In die Zahl der Mitglieder nicht durch 2000 reicht, so ist für die überschüssige Zahl, wenn dieselbe 1000 oder mehr beträgt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen. Verwaltungsstellen mit 2000 Mitgliedern und mehr haben für sich je eine Wahlbezirkung. Für alle übrigen Verwaltungsstellen (Einzelmitglieder) der einzelnen Verbandsbezirke werden Sonderwahlbezirke in der Weise gebildet, daß Verbandsstellen (Einzelmitglieder) mit annähernd gleich großer Mitgliederzahl zu einer Wahlbezirkung zusammengezogen werden. Die für die Einberufung vorzubereiten legenden Größenklassen umfassen Mitgliederzahlen bis zu je 100, 200, 500, 1000 und über je 1000 Mitglieder. Der Wahlbezirk der Mitgliederzahl der zu einer Größenklasse gehörigen Verwaltungsstellen (Einzelmitglieder) nicht die für die Wahl eines Abgeordneten erforderliche Mitgliederzahl (2000), so können die Verwaltungsstellen (Einzelmitglieder) mehrere aufeinanderfolgender Größenklassen zu einer Wahlbezirkung zusammengezogen werden, jedoch nicht über die zur Wahl eines Abgeordneten erforderliche Mitgliederzahl in der Regel nicht überschritten werden.

Der Vorstand der Mitgliederzahl in den einzelnen Verbandsbezirken und Einzelmitgliedern sind in Besonderebeiträge zugrunde zu legen.

Der Vorstand erteilt am Tag 9 Uhr Vormittags, 6 Uhr für empfangenen Arbeitslohn und Gehalt für die dreizehn Tage. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einberufung von Schnell- und Besonderen Versammlungen ebenfalls unter Benützung eines gemeinsamen Arbeitslohnbeschlusses vorzunehmen.

§ 36. Eine außerordentliche Generalversammlung muß mindestens 20 Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

- a) Anträge, die zur Einberufung kommen sollen, müssen spätestens 14 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand ein- gereicht und von diesem zehn Wochen vor der Generalversammlung zur Verhandlung vorzubereitet werden;
- b) Die Generalversammlung geht nach ihrer Geschäftsordnung selbst;
- c) Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; Stimmengleichheit besteht die Ablehnung von Anträgen und nicht bei negativer Entscheidung durch das Los nötig;
- d) Die beiden Vorsitzenden, der Hauptkassierer, der Sekretär, der Kassierer der Beirats der Vorstandes, die Vertreter des Ausschusses, die Revisoren des Verbandsorgans und die übrigen Mitglieder des Beirats haben nur beratende Stimme.

§ 37. Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand selbständig, ohne Einholung der in Abs. 1 und 2 angegebenen Fristen, einberufen werden; der Vorstand muß sie einberufen auf Antrag des Ausschusses oder des sechsten Teiles der Mitglieder. Einer außerordentlichen Generalversammlung stehen die Befugnisse zu wie jeder ordentlichen.

§ 38. Für die Wahl der Delegierten zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 3 mit der Änderung gültig, daß auf die doppelte dort bestimmte Zahl der Mitglieder ein Delegierter entfällt.

- § 37. 1 Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören:
 - a) etwaige Änderungen des Statuts, soweit sie nicht durch Ur- abstimmung erfolgen;
 - b) Prüfung und Befestigung der Rechnungsabschlüsse;
 - c) Wahl des Sitzes für den Vorstand und den Ausschuss;
 - d) Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Hauptkassierers, des Sekretärs des Vorstandes und des Vorsitzenden des Aus- schusses und dessen Stellvertreter;
 - e) Wahl der Redakteure des Verbandsorgans;
 - f) Bestimmung der Beamtenschaft;
 - g) Anordnungen einer Urabstimmung bei einschneidenden Be- ändlungen für den Verband;
 - h) Endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Urabstimmung entschieden werden.

§ 38. Auch hat sie den Zeitpunkt und den Ort zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Generalversammlung festzusetzen. Die Zwischenzeit darf jedoch zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 39. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversamm- lung sind Protokolle aufzunehmen.

§ 40. Zur Vorbereitung des Statuts wird eine Statutenberatungs- kommission in der Weise gebildet, daß jeweils vor Stattfinden der Generalversammlung die in einem Verbandsbezirk gewählten Dele- gierten aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Statutenberatungs- kommission wählen.

§ 41. Diese Kommission hat vor der Generalversammlung zusamen- zutreten und gemeinsam mit dem Beirat des Vorstandes die ein- gegangenen Anträge durchzubereiten und der Generalversammlung eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

§ 42. Der Termin für die Wahl bestimmt die Bezirksleitung. Die Einberufung der Kommission erfolgt durch den Vorstand.

Arbeitsentstellungen.

§ 36. Arbeitsentstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann jedoch den Orts- verwaltungen der Verwaltungsstellen mit über 3000 Mitgliedern das Recht zur selbständigen Entscheidung bei Arbeitsentstellungen erteilen. Bei allen vorwiegend größeren Umfang annehmenden Bewegungen haben aber auch die zur selbständigen Entscheidung ermächtigten Orts- verwaltungen vorher eine Verständigung mit dem Vorstand herbei- zuführen. Sperren über Werkstätten können nur vom Vorstand ver- hängt werden und sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 37. Angriffsbewegungen müssen mindestens drei Monate vor Beginn der Bezirksleitung gemeldet und diese über die Vorbereitungen der Bewegung fortlaufend unterrichtet werden. Die Bezirksleitungen sind verpflichtet, die Meldungen an den Vorstand unverzüglich weiterzugeben.

§ 38. Ausnahmen von der dreimonatigen Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretendem, vorher nicht zu erwartendem Umschwung in der Geschäftslage und dann nur bei genügender Vorbereitung und günstigen Organisationsverhältnissen zulässig.

§ 39. Dem Vorstand und der zuständigen Bezirksleitung ist von der Ortsverwaltung (Verbandsfunktionär) über die einschlägigen Verhält- nisse genauester Bericht zu erteilen. Dieser Bericht ist von drei Beamten der Ortsverwaltung zu unterzeichnen und mit dem Or- dnatut zu versehen.

§ 40. Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind dem Vorstand und der zuständigen Bezirksleitung innerhalb 24 Stunden schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

§ 41. Brechen in einem Geschäft Differenzen aus, woran Verbands- mitglieder beteiligt sind, so treten diese unter Zuziehung der Orts- verwaltung oder des zuständigen Bevollmächtigten zur Beratung der Sachlage zusammen.

§ 42. Der Vorstand (im Verbandsverhältnis) hat auf Grund des eingegangenen Situationsberichtes unverzüglich zu prüfen, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Ausstandes vorhanden ist. Der Vorstandsbeschluß nebst Ver- handlungsmassregeln bei eventuellem Ausstand ist sofort, jedoch spätestens innerhalb einem Tage, an den Bevollmächtigten oder den Vertrauens- mann abzugeben. Vorher darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt werden. Dasselbe gilt auch für Abwehrstreiks.

§ 43. Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage des betreffenden Berufs wie die allgemeinen wirtschaft- lichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen.

§ 44. Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

§ 45. Der Antrag auf Arbeitsentstellung kann auch abgelehnt werden, wenn schon an einem anderen Orte gestreikt wird oder Kündigung erfolgt ist oder das Organisationsverhältnis der Mitglieder ein zu ungünstiges ist.

§ 46. Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend; wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jedwede Unterstützung.

§ 47. Ist bei Differenzen eine gütliche Beilegung nicht möglich und vom Vorstand die Genehmigung zum Ausstand erteilt, so ist vor Niederlegung der Arbeit eine geheime Abstimmung der beteiligten Verbandsmitglieder darüber vorzunehmen, ob sie in den Streik ein- treten wollen. Das Resultat der Abstimmung ist mit dem Situations- bericht innerhalb drei Tagen dem Vorstand und der Bezirksleitung einzuwenden.

§ 48. Bei der Abstimmung ist seitens der Verbandsfunktionäre auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Kontraktbruch und auf die für die Durchführung und Unterzeichnung des Streiks geltenden Be- stimmungen des Statuts aufmerksam zu machen.

§ 49. Bei genehmigtem Ausstand sind die Anordnungen des Vor- standes strikte durchzuführen. Über den Stand der Bewegung ist jede Woche von den örtlichen Verbandsfunktionären ein schriftlicher Bericht abzugeben und dem Vorstand sowie der zuständigen Bezirksleitung einzuliefern. In die Berichterstattung von einer Woche verläßt und erfolgt nach vorausgegangener Nachschau innerhalb einer Woche kein Bericht, so ist der Vorstand berechtigt, die Unterzeichnung einzustellen.

§ 50. Tritt in dem Zustand des Streiks eine Änderung, sei es durch Zugewandtheit des Unternehmers oder Zunahme der Zahl der Arbeits- willigen, ein, so ist erneut eine Abstimmung über die Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen und darf der Vorstand nur dann der Fort- setzung des Streiks zustimmen, wenn mindestens dreiviertel der Mit- glieder für dieselbe stimmen.

§ 51. Der Bezirksleiter ist verpflichtet, bei Ausständen, Aussperrungen u. s. w. im Streikgebiet zu begeben oder einen Vertreter zu entsenden, um genaue Informationen an Ort und Stelle zu erlangen und eventuelle Verhandlungen anzubahnen.

§ 52. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Ausständen von größerer Trag- weite eines seiner Mitglieder oder einen Bevollmächtigten in das Ausstandsgebiet zu entsenden, um genaue Informationen an Ort und Stelle zu erlangen.

Auflösung des Verbandes.

§ 39. Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen und entscheidet über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens die letzte Generalversammlung.